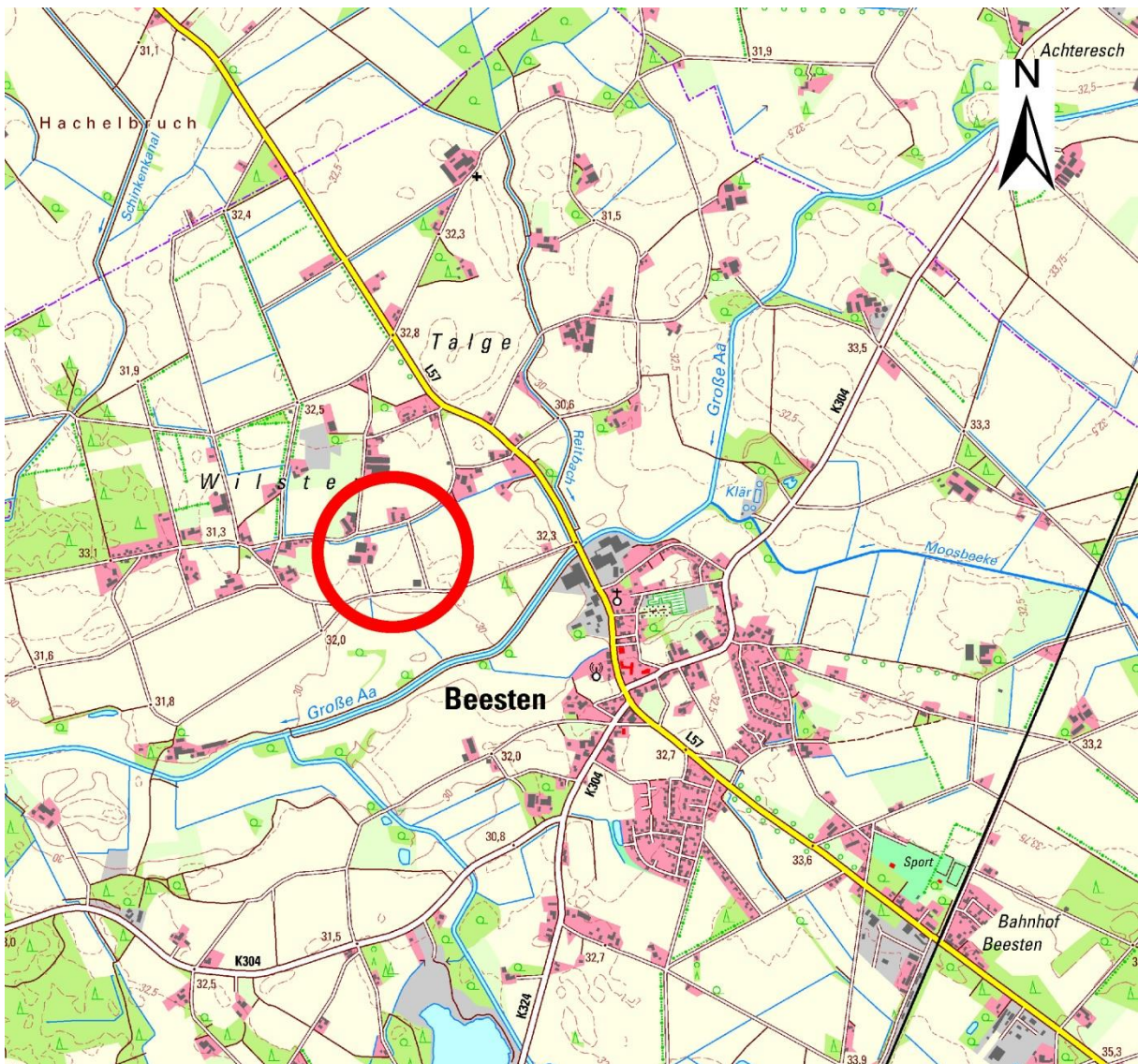


**BEGRÜNDUNG  
MIT  
UMWELTBERICHT  
ZUR**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 51.1  
SONDERBAUFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „TIERHALTUNG“  
IN DER**

**SAMTGEMEINDE FREREN  
IM  
LANDKREIS EMSLAND**



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

**INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE</b>		<b>5</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>5</b>
1.1	Planunterlage .....	5
<b>2</b>	<b>LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN.....</b>	<b>6</b>
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) .....	6
3.2	Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland .....	7
3.3	Städtebauliches Planungskonzept „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Beesten / Samtgemeinde Freren“ .....	7
<b>4</b>	<b>ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT).....</b>	<b>8</b>
4.1	Aufgaben des Flächennutzungsplanes.....	8
<b>5</b>	<b>EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT .....</b>	<b>9</b>
5.1	Belange von Natur und Landschaft .....	9
5.2	Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen) .....	11
5.2.1	<i>Immissionen Landwirtschaft</i> .....	11
5.2.2	<i>Schallimmissionen</i> .....	16
5.3	Belange der Landwirtschaft .....	16
5.4	Belange der Infrastrukturversorgung .....	16
5.5	Belange des Verkehrs.....	16
5.5.1	<i>Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen</i> .....	16
5.5.2	<i>Innere Erschließung</i> .....	16
5.6	Ver- und Entsorgung .....	16
5.6.1	<i>Trinkwasserversorgung</i> .....	17
5.6.2	<i>Löschwasserversorgung, Brandschutz</i> .....	17
5.6.3	<i>Elektrizitätsversorgung</i> .....	17
5.6.4	<i>Telekommunikation</i> .....	17
5.6.5	<i>Schmutzwasserbeseitigung</i> .....	17
5.6.6	<i>Oberflächenentwässerung / Oberflächengewässer</i> .....	17
5.6.7	<i>Abfallentsorgung</i> .....	18
5.7	Denkmalpflege .....	18
<b>6</b>	<b>DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....</b>	<b>18</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung .....	18
<b>7</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN.....</b>	<b>19</b>
<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>		<b>20</b>
<b>9</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>20</b>
9.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele dieser Bauleitplanung (Anlage 1 Ziff 1a & b zum BauGB) .....	20
9.1.1	<i>Angaben zum Standort</i> .....	20
9.1.2	<i>Art des Vorhabens und Festsetzungen</i> .....	20
9.1.3	<i>Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden</i> .....	20
9.1.4	<i>Wirkfaktoren</i> .....	20
9.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	22
9.2.1	<i>Fachgesetze</i> .....	22
9.2.2	<i>Fachplanungen</i> .....	22
<b>10</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>22</b>
10.1	Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a & b der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB).....	22
10.1.1	<i>Schutzgut Mensch (Ziff. 2b cc) und ff) der Anlage 1 zum BauGB)</i> .....	23
10.1.1.1	Immissionen Landwirtschaft .....	23
10.1.1.2	Sonstige Immissionen (Ziff. 2b cc) der Anlage zum BauGB) .....	28

10.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffsregelung (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)	28
10.1.3	Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)	33
10.1.4	Schutzgut Boden (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)	35
10.1.5	Schutzgut Wasser (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)	36
10.1.5.1	Grundwasser	37
10.1.5.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	37
10.1.6	Schutzgut Luft und Klima (Ziff. 2b gg) Anlage 1 BauGB)	38
10.1.7	Schutzgut Landschaft	38
10.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Anlage 1 2b ee) BauGB)	40
10.2	FFH- Gebiete, EU- Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	40
10.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	40
10.4	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	40
10.5	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	40
10.5.1	Emissionen (Ziff. 2b cc) Anlage 1 BauGB)	40
10.5.2	Abfallbeseitigung (Ziff. 2b dd) Anlage 1 BauGB)	41
10.5.3	Abwasserbeseitigung (Ziff. 2b dd) Anlage 1 BauGB)	41
10.6	Erneuerbare Energien, sparsame Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	41
10.7	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	41
10.8	Gebiete mit festgelegten Immissionsgrenzwerten für die Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	41
10.9	Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)	41
10.10	Störfallschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j i. V. m. Ziff. 2b ee) Anlage 1 BauGB)	42
10.11	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen	42
10.12	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	43
10.12.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Ziff. 2b aa) bis hh) zum BauGB)	43
10.12.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	43
10.13	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
<b>11</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF 3 ZUM BAUGB)</b>	<b>44</b>
11.1	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3 a) Anlage 1 BauGB)	44
11.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Ziff. 3 b) Anlage 1 BauGB)	44
11.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Ziff. 3 c) Anlage 1 BauGB)	45
11.4	Referenzliste der Quellen (Ziff. 3 d) Anlage 1 BauGB)	46
<b>TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN</b>		<b>49</b>
<b>12</b>	<b>ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN</b>	<b>49</b>
<b>13</b>	<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS</b>	<b>49</b>
<b>14</b>	<b>VERFAHREN</b>	<b>50</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS:</b>		
Abbildung 1:	Luftbild Teilbereich 51.1 mit rot umrandeten Geltungsbereich unmaßstäblich (Quelle: www.bing.com/maps/)	5
Abbildung 2:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren	6
Abbildung 3:	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)	6
Abbildung 4:	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)	7
Abbildung 5:	Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen, geplante Situation – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden,	

Immissionsschutztechnischer Bericht LGS9731.1+2/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 29.05.2018 .....	12
Abbildung 6: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen, genehmigte Situation – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Immissionsschutztechnischer Bericht LGS9731.1+2/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 29.05.2018 .....	13
Abbildung 7: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen, geplante Situation – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Immissionsschutztechnischer Bericht LGS9731.1+2/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 29.05.2018 .....	24
Abbildung 8: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen, genehmigte Situation – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Immissionsschutztechnischer Bericht LGS9731.1+2/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 29.05.2018 .....	25
Abbildung 9: Übersicht Kompensationsfläche.....	31
Abbildung 10: Lageplan Kompensationsfläche .....	32
Abbildung 11: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS- Kartenserver).....	34
Abbildung 12: Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver).....	34
Abbildung 13: Schutzgut Boden .....	36

**TABELLENVERZEICHNIS:**

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung .....	21
Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung Hofstandort .....	29
Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung Außenstandort .....	30
Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet .....	42

**ANLAGEN:**

- Biotoptypenkartierung zur Flächennutzungsplanänderung 51.1
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Neubau von zwei Mastschweineställen mit insgesamt 2.040 Tieren, den Anbau eines Sauenstalles mit 50 Sauen- und 50 Leerplätzen, einer Siloplatte sowie eines Güllehochbehälters mit 2.200 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen auf der bestehenden Hofstelle, regionalplan & uvp, Freren, 06.02.2018
- UVP-Bericht „Stallanlage Krone Beesten“ regionalplan & uvp, Freren
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS 9731.1+2/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubmissionen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Tierhaltung Krone“ Teilbereich 23.2, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, 26.03.2018
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS9731.1+2/03 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubmissionen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Tierhaltung Krone“ Teilbereich 23.1 der Samtgemeinde Freren in 49832 Beesten, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, 29.05.2018
- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

## **TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE**

### **1 ALLGEMEINES**

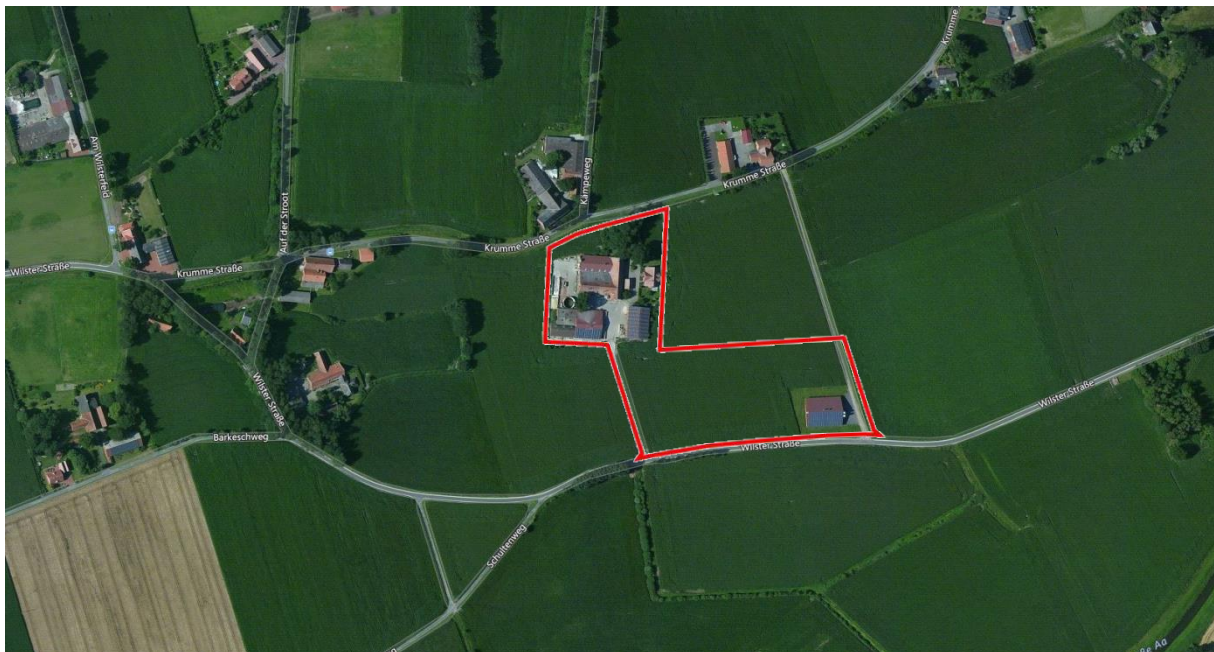
Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren wird eine weitere Änderung notwendig, um die Art der Bodennutzung der städtebaulichen Entwicklung in der Mitglieds-gemeinde Beesten anzupassen.

#### **1.1 Planunterlage**

Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1 : 5.000 angefertigt. Als Planunterlage dienen Amtlichen Karten (AK5). Die Planunterlage wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldi-rektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen, zur Verfügung gestellt.

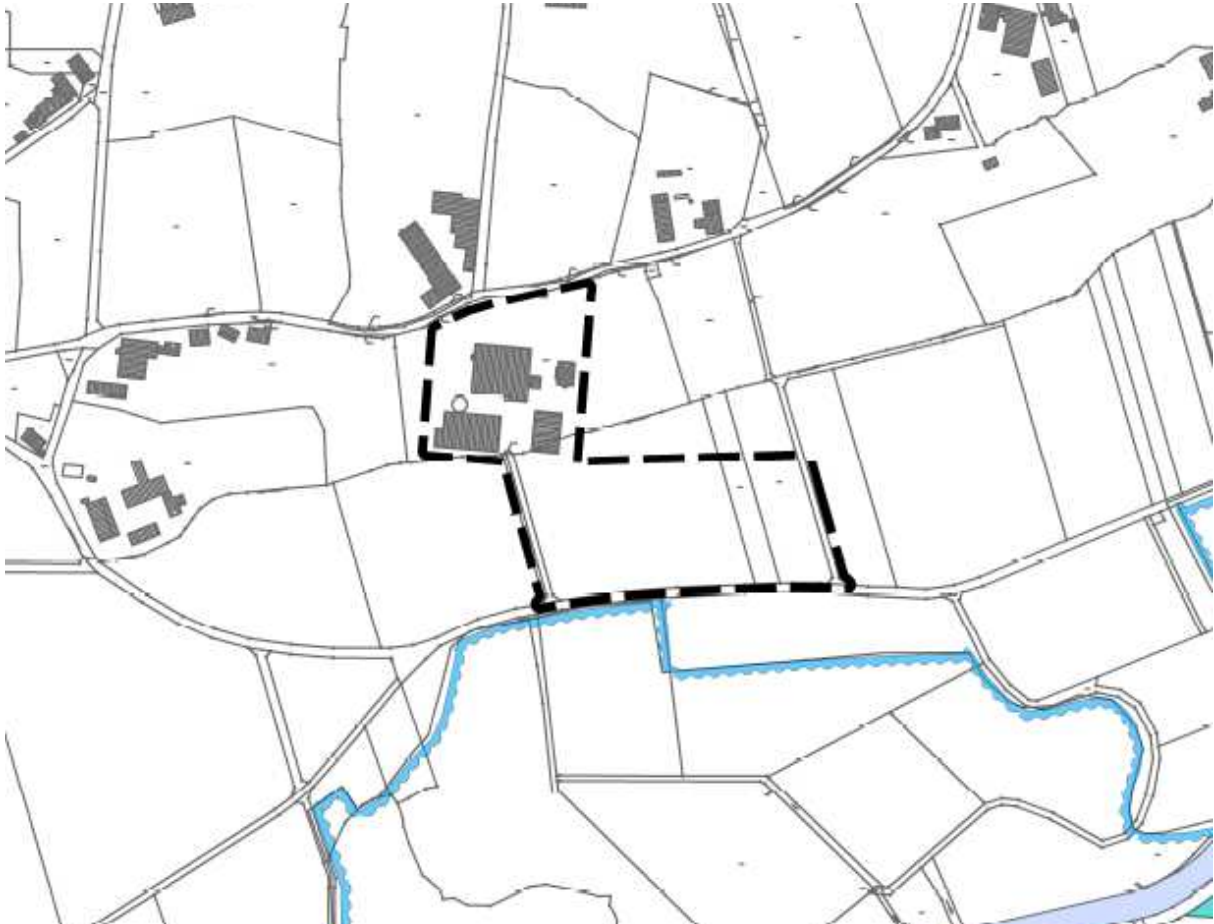
### **2 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND**

Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindegebiet von Beesten, nordwestlich der Ortschaft Beesten und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Gemein-destraße „Krumme Straße“, im Süden durch die Gemeindestraße „Wilster Straße“ und östlich durch einen namenlosen Gemeindeweg begrenzt. Westlich und östlich schließen sich Acker-flächen an. Er hat eine Größe von ca. 34.965 m<sup>2</sup>. Im Geltungsbereich liegen Ackerflächen sowie die Hofstelle des tierhaltenden Betriebes Krone mit seinem Außenstandort. Es handelt sich um zwei Betriebseinheiten. Insofern ist der Geltungsbereich durch versiegelte und teil-weise unversiegelte Flächen gekennzeichnet. Eine Anbindung an die im Norden verlaufende Gemeindestraße „Krumme Straße“ ist vorhanden. Eine zweite Anbindung befindet sich im Süden in Form einer Hofzufahrt zur Gemeindestraße „Wilster Straße“. Im weiteren Straßen-verkehrnetzverlauf findet sich östlich der Geltungsbereichsgrenze ein Anschluss an die Landesstraße 57.



**Abbildung 1: Luftbild Teilbereich 51.1 mit rot umrandeten Geltungsbereich unmaßstäblich (Quelle: [www.bing.com/maps/](http://www.bing.com/maps/))**

Entsprechend dem unter Ziff. 4 dargelegten Bedarf wird in der Flächennutzungsplanänderung 51.1 der Samtgemeinde Freren als Art der baulichen Nutzung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (S Tier) dargestellt.

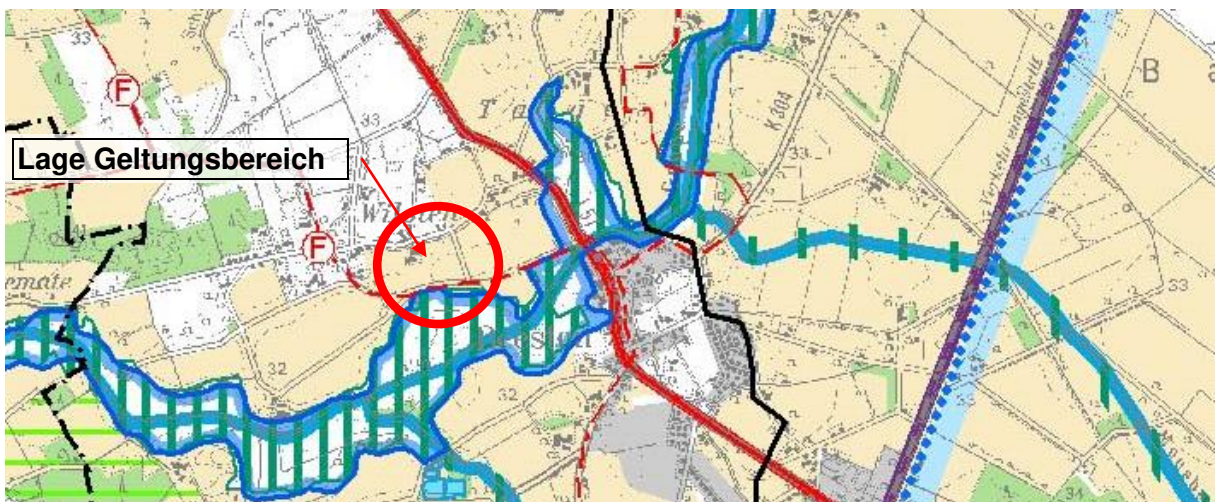


**Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren**

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN**

#### **3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)**



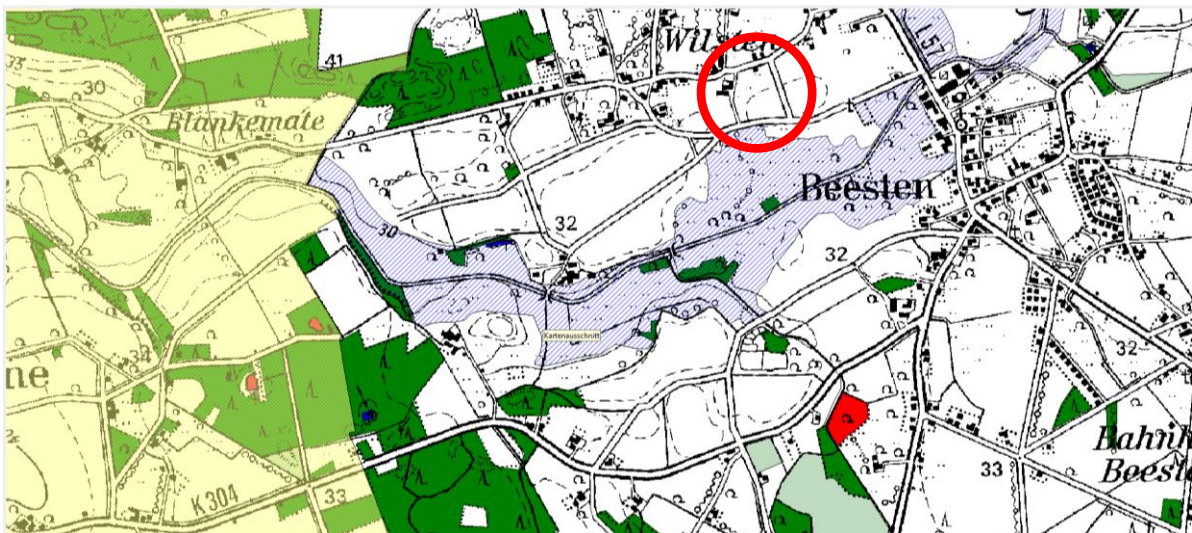
**Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)**

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (Textziffer 3.7 02).

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung für die Samtgemeinde. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die erforderliche Abwägung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung in der Samtgemeinde Freren ermöglichen.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Freren als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Freren wird die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

### **3.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland**



**Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)**

Der nördliche Geltungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen.

### **3.3 Städtebauliches Planungskonzept „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Beesten / Samtgemeinde Freren“**

Für die Gemeinde Beesten wurde das Städtebauliche Planungskonzept „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Beesten / Samtgemeinde Freren“ erstellt (beschlossen am 02.05.2016). Darin werden im Kapitel 7 „Gemeindliche Handlungs- und Prüfkonzept bei entprivilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“ Kriterien aufgeführt, die erfüllt werden müssen. Sind alle Kriterien erfüllt, unterstützt die Gemeinde Beesten das Stallbauvorhaben und ist bereit, die erforderliche Bauleitplanung mit Unterstützung der Samtgemeinde Freren einzuleiten. Die beschriebenen Kriterien werden in diesem Fall erfüllt.

Der Standort „Tierhaltung Krone“ im Ortsteil Talge-Wilsten der Gemeinde Beesten ist durch eine hohe Geruchsvorbelastung bestimmt, die der Standort Krone nicht alleine hervorruft. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen kann die Geruchsminimierung auf die erforderlichen Immissionswerte nicht dem Standort Krone alleine abverlangt werden. Die Voraussetzungen für eine deutliche Reduzierung des Immissionsbeitrages, wie in § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG verlangt, werden vom Betrieb Krone erreicht. Zur Bestimmung des Minimierungsgrades ist auf die Zweifelsfragen der GIRL (Stand 08/2017) abzustellen. Der dort angegebene Minderungsgrad wird durch den Standort Krone erreicht.

„Die spätere Erreichung der Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG wird durch die Überarbeitung des Entwicklungskonzepts der Gemeinde Beesten sichergestellt. Primär geht es bei diesem Tatbestandsmerkmal darum, sicherzustellen, dass die im Immissionsmanagementplan vorgesehenen Maßnahmen längerfristig zu einer Einhaltung der Grenzwerte führen (Scheidler, in Feldhaus, § 6 BImSchG Rn. 92 f). Das Gesetz benennt keine Frist dafür, innerhalb der dies der Fall sein muss, sondern spricht lediglich von „später“.“ Jedoch wird die Gemeinde regeln, dass jeder Vorhabenträger in einem Gebiet, in denen die Immissionswerte der GIRL überschritten sind, eine deutliche Verbesserung seiner eigenen Zusatzbelastung nachweisen muss. Es erfolgt dabei eine Orientierung an den Vorgaben aus den Zweifelsfragen der GIRL (Stand 08/2017).

## **4 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)**

### **4.1 Aufgaben des Flächennutzungsplanes**

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann nach der Rechtsprechung auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Der Flächennutzungsplan hat als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Er ist die Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne).

Mit dieser Planung sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft bzw. der tierhaltenden Betriebe durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Nach der Novellierung des BauGB vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, ist der § 35 BauGB ergänzt bzw. detailliert worden. So ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, wenn:

- a) die Tierhaltungsanlage **nicht** einem landwirtschaftlichen Betrieb (i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- b) die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder
- c) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs die-



jenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Der tierhaltenden Betrieb Krone plant seinen Betriebsstandort am Hofstandort auszubauen.

Im Plangebiet 51.1 ist folgendes Vorhaben geplant:

- 50 Sauenplätze,
- 50 Leerplätze,
- Abluftwäscher
- Lagerhalle für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kartoffeln etc.), Unterstand landwirtschaftliche Geräte
- Errichtung eines Güllehochbehälters (2.200 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen)
- Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.030 Mastschweinen
- Errichtung einer Biofilteranlage
- Aufstellung von 2 Futtermittelsilos a 18 m<sup>3</sup>
- Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.010 Mastschweinen
- Errichtung einer CCM Platte

Planungsanlass sind die Anträge des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung eines Stalles für die Tierhaltung sowie weiterer zugehöriger Bauvorhaben, durch diese Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten. Um die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren sicher zu stellen, wird das Plangebiet geändert. Als Art der baulichen Nutzung wird eine Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (S Tier) dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, in diesem Fall mittels vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wird die Planung konkretisiert.

## **5 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT**

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

### **5.1 Belange von Natur und Landschaft**

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Im Plangebiet liegt die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Krone sowie der vorhandene Außenstandort. Dementsprechend ist es bereits durch einen hohen Versiegelungsanteil in Form von Gebäuden mit Vorplätzen und Zufahrten gekennzeichnet. In der Biotopkartierung werden sie als Dorfgebiet / landwirtschaftliches Gebäude (OD), landwirtschaft-

liche Produktionsanlage (ODP) und landwirtschaftliche Lagerfläche dargestellt. Die unversiegelten Bereiche werden in der Biotoptypenkarte mit den entsprechenden Biotoptypen gekennzeichnet.

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Samtgemeinde Freren zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (STier) verzichtet werden müsste. Zudem erfüllt das Vorhaben die Kriterien des städtebaulichen Planungskonzeptes (vgl. Kapitel 3.3). Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, so dass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Nähere Einzelheiten sind dem Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) zu entnehmen.

Die darin vorgenommene Bilanzierung stellt heraus, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Eine vollständige Kompensation kann nur auf einer externen Ersatzfläche erfolgen. Die für die Kompensation des Eingriffes geplante Ersatzfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und liegt in der Gemarkung Beesten, Flur 24, Flurstück 62/16. Sie ist 3.100 m<sup>2</sup> groß und kann um den Wertfaktor 2 aufgewertet werden, so dass insgesamt 6.200 Werteinheiten auf der Fläche zur Verfügung stehen. Als Kompensationsmaßnahme wird die Fläche einer Sukzession zugeführt. Auf ihr kann das in der Eingriffsbilanzierung herausgestellte Kompensationsdefizit von 6.037 Werteinheiten (WE) vollständig kompensiert werden. In der Fläche stehen weitere 163 WE für zukünftige Vorhaben zur Verfügung. Die Eingriffsbilanzierung und die Kompensationsmaßnahme wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Im Durchführungsvertrag wird die Fläche gesichert. Dieser wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bestandteil der Vorhabenplanung.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II zu dieser Begründung) aufgenommen wurden.

Im UVP-Bericht „Stallanlage Krone Beesten“ wird herausgestellt, dass die Vorhabenplanung als umweltverträglich bewertet wird, wenn die angedachten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen konsequent durchgeführt werden.

In Bezug auf den speziellen Artenschutz wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Neubau eines Schweinestalls, zweier Siloplatten und eines Güllehochbehälters sowie Abbruch eines vorhandenen Schweinestalls erstellt. Die saP liegt dieser Begründung als Anlage bei. Darin wird herausgestellt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Für den Artenschutz sollten folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Abrissarbeiten von Gebäuden erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V5: Während der auszuführenden Abriss- oder Umbaumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

Eine Berücksichtigung des § 19 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Arten, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Alle weiteren Arten und Lebensräume gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG sind bereits hinreichend im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 44 BNatSchG abgeprüft worden.

## **5.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)**

### **5.2.1 Immissionen Landwirtschaft**

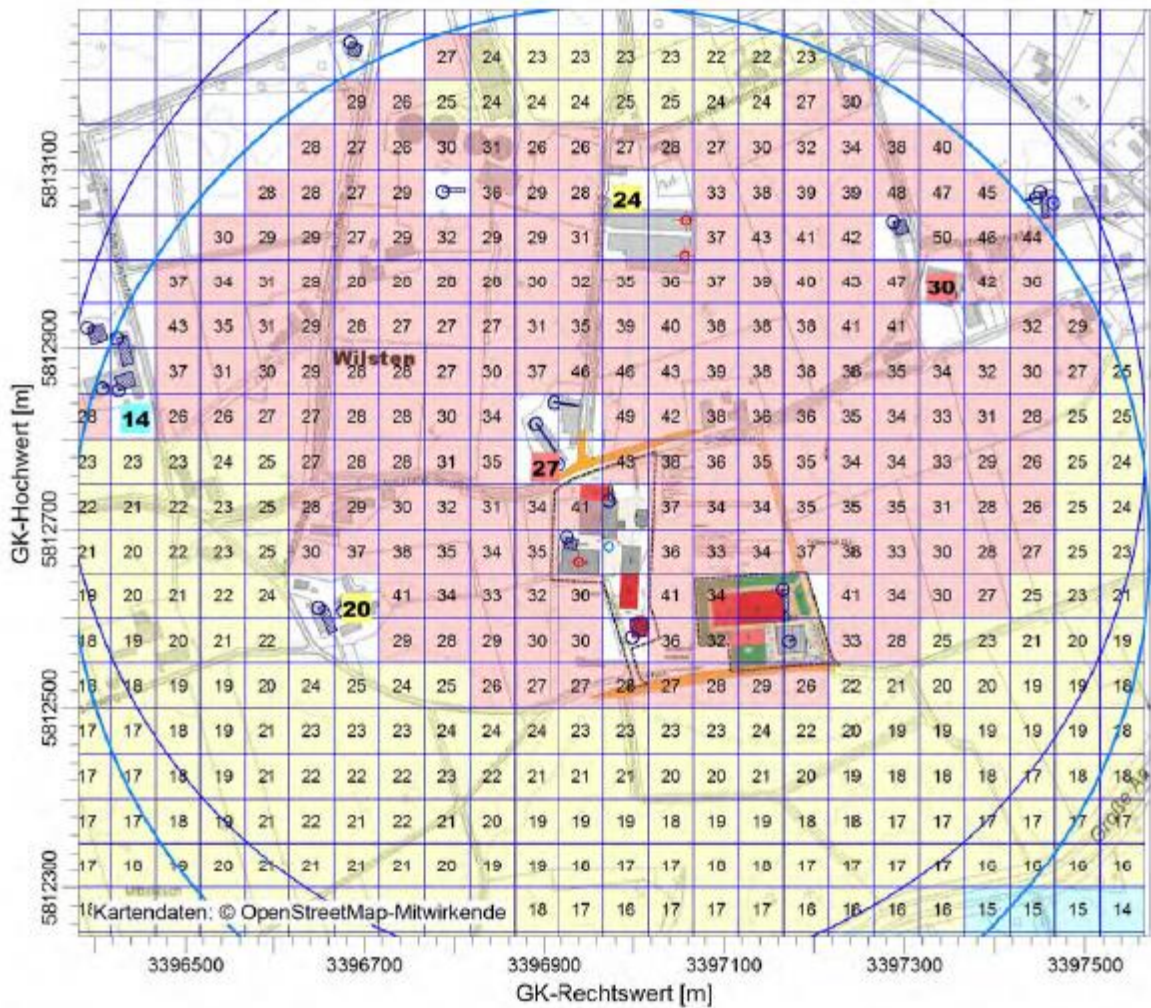
Die Immissionssituation, hervorgerufen durch die Emissionen aus der geplanten Tierhaltung auf die entsprechenden Schutzgüter wird im Gutachten der Zech Ingenieurgesellschaft beurteilt (s. Anlage). Darin werden die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie die Geruchs- und Staubimmissionen untersucht.

#### Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen (Tierhaltung)

Zur Beurteilung der Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen aus der Tierhaltung hat die Zech Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen das Immissionsschutzgutachten für das Vorhaben erstellt. Darin wird herausgestellt, dass keine unzumutbaren Immissionen zu erwarten sind.

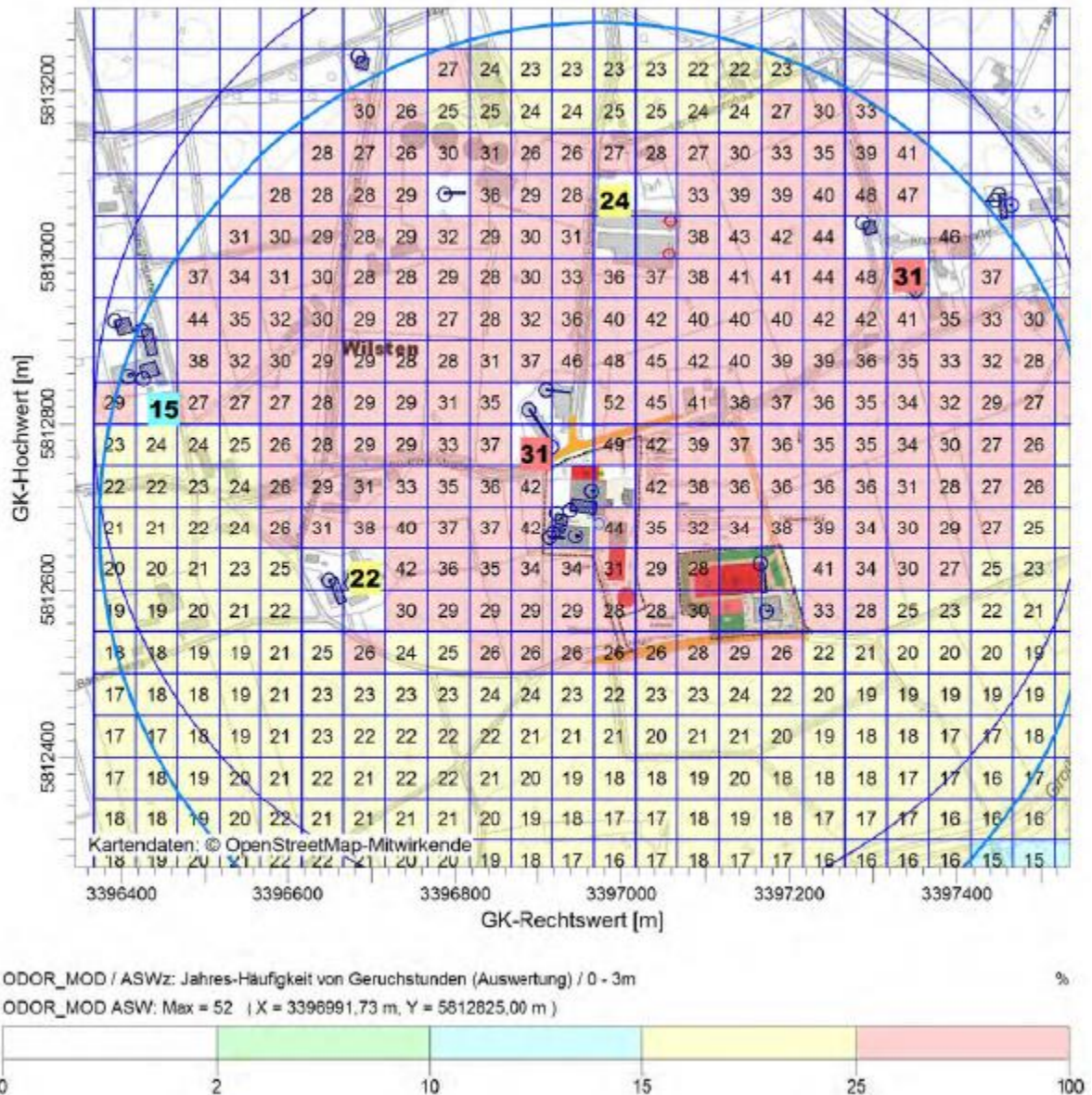
Es kommt zu folgendem Ergebnis (Auszugsweise aus der Zusammenfassung):

**Hofstelle**  
Geruchsimmissionen Tierhaltung:



ODOR\_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m %  
 ODOR\_MOD ASW: Max = 50 ( X = 3397341,73 m, Y = 5813025,00 m )

**Abbildung 5: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen, geplante Situation – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Immissionsschutztechnischer Bericht LGS9731.1+2/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 29.05.2018**



**Abbildung 6: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen, genehmigte Situation – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Immissionsschutztechnischer Bericht LGS9731.1+2/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 29.05.2018**

Ein Vergleich der beiden Abbildungen zu den Geruchsimmissionen zeigt, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen durch die Planung am Hofstandort deutlich verbessert wird.

Zu einer Verbesserungsplanung wurde nach der aktuellen Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz wie folgt geurteilt (Auszugsweise aus OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 26.04.2018, 12 LA 83/17, ECLI:DE:OVGNI:2018:0426.12LA83.17.00):

„1. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann grundsätzlich mit der Begründung versagt werden, es seien schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten, weil ein Geruchswert von 25 % der Jahresstunden an einem benachbarten, im Außenbereich gelegenen Wohnhaus erstmals überschritten werde.

2. Auch eine landwirtschaftliche Prägung eines Gebietes und der Umstand, dass von dem Nachbargrundstück in der Vergangenheit selbst landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ausgegangen sind, rechtfertigen es für sich genommen nicht, das Schutzniveau für das

*Nachbargrundstück (noch) weiter gehend herabzusetzen. Eine höhere Geruchsbelastung kann jedoch ggf. (weiterhin) zumutbar sein, sofern schon die konkrete Vorbelastung über dem o. g. Jahresstundenswert liegt.*

...

*Auf diesen Gesichtspunkt wird dann auch in einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen (vgl. Urt. v. 27.6.2017 - 4 C 3/16 -, BauR 2017, 1978). Dort hat das Bundesverwaltungsgericht (erneut) ausgeführt, dass bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen sind, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfindet, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt ist, und im Umfang der Vorbelastung Immissionen zumutbar seien, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären. Sollte in einem erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emittierendes Vorhaben zugelassen werden, ist das danach jedenfalls dann möglich, wenn hierdurch die vorhandene Immissionsituation verbessert oder aber zumindest nicht verschlechtert wird.“*

„Eine Verbesserung der Immissionsituation ist erforderlich, wenn durch eine Immissionsmessung oder eine Immissionsprognose festgestellt wurde, dass ein Immissionswert der GIRL überschritten ist. Soweit die Immissionswertüberschreitung nur durch die zu beurteilende Anlage hervorgerufen wird, ist eine Einhaltung der Immissionswerte der GIRL durch eine entsprechende Verringerung der Immissionsbelastung anzustreben. Wird die Immissionswertüberschreitung von mehreren Geruchsemitenten hervorgerufen, so kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen in der Regel einem einzelnen Emittenten nicht abverlangt werden, Geruchsbelastungen bis auf die Immissionswerte zu senken. In vielen Fällen wird dies zudem gar nicht möglich sein, da der Anteil der zu beurteilenden Anlage an der Gesamtbelastung bzw. der Überschreitung zu gering ist. In diesen Fällen ist eine Verringerung der von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Geruchsbelastung zu fordern. Der Nachweis erfolgt über eine Ausbreitungsrechnung für diese Anlage (Ist-Plan-Vergleich – Vergleich genehmigter Betriebszustand – geplanter Betriebszustand)“. In der Folge wird – gestaffelt – bis zu einer Zusatzbelastung von bis zu 12 % eine Verringerung um bis zu 4 % der Jahresstunden verlangt. Dies ergibt sich aus der Tabelle, die auf Seite 27 der Zweifelsfragen zur GIRL dargestellt sind. Die Vorgaben aus dieser Tabelle werden durch den Vorhabenträger hier eingehalten, da er eine Zusatzbelastung von bis zu 12 % verursacht und eine Verringerung dieser Belastung im Planzustand von mehr als 4 % herbeiführt. Zudem sind hier mehrere Emittenten vorhanden, so dass die Gerüche nicht allein durch den Vorhabenträger verursacht werden. Die Voraussetzungen für eine deutliche Reduzierung des Immissionsbeitrages, wie ihn § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG verlangt, werden daher eingehalten. Auf die Einhaltung des Rechtsgedankens des § 6 Abs. 3 BImSchG kommt es hier im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Planung an. § 6 Abs. 3 BImSchG verlangt nicht, dass der Immissionswert nach der Änderung der Anlage, die hier planungsrechtlich abgesichert werden soll, auch eingehalten wird. Der Nachweis der übrigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG kann dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung (OVG Lüneburg. B. v. 26.04.2018 – 12 LA 83/17) nur dann bei Werten über 25 % der Jahresstunden skeptisch ist, wenn durch das Vorhaben erstmalig die Schwelle von 25 % der Jahresstunden überschritten wird. Dies ist hier nicht der Fall.

„Die spätere Erreichung der Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG wird durch die Überarbeitung des Entwicklungskonzepts der Gemeinde Beesten sichergestellt. Primär geht es bei diesem Tatbestandsmerkmal darum, sicherzustellen, dass die im Immissionsmanagementplan vorgesehenen Maßnahmen längerfristig zu einer Einhaltung der Grenzwerte führen (Scheidler, in Feldhaus, § 6 BImSchG Rn. 92 f). Das Gesetz benennt keine Frist dafür, innerhalb der dies der Fall sein muss, sondern spricht lediglich von „später“. Jedoch wird die Gemeinde Beesten regeln, dass jeder Vorhabenträger in einem Gebiet, in denen die Immissionswerte der GIRL überschritten sind, eine deutliche Verbesserung seiner eigenen Zu-

satzbelastung nachweisen muss. Es erfolgt dabei eine Orientierung an den Vorgaben aus den Zweifelsfragen der GIRL (Stand 08/2017).

#### Staub:

*„Wie die Ergebnisse zeigen, wird die als nicht relevant zu betrachtende Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , Feinstaub PM 2,5 von  $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als auch der Staubbiederschlag von  $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  an keinem relevanten Immissionsort (umliegende Wohnbebauung) überschritten.*

*In Bezug auf die Staubimmissionen sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Krone in Beesten zu erwarten.“*

#### Stickstoff / Ammoniak (Fazit aus der UVS):

Sofern alle Maßnahmen der Immissionsschutztechnischen Berichte für die entsprechenden Teilbereiche konsequent umgesetzt und eingehalten werden, sind erhebliche Negativwirkungen nicht herauszustellen. FFH-Lebensraumtypen (LRT) befinden sich nicht im Beurteilungsraum

#### Außenstandort

##### Geruchsimmissionen Tierhaltung:

*„Nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen erlässlich. Durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage am geplanten Stallgebäude ändert sich die Geruchsimmissionssituation nicht.*

*Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Tierhaltung Krone" Teilbereich 23.2 zu erwarten.*

#### Staub:

*„Wie die Ergebnisse zeigen, wird die als nicht relevant zu betrachtende Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , Feinstaub PM 2,5 von  $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als auch der Staubbiederschlag von  $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  an keinem relevanten Immissionsort (umliegende Wohnbebauung) überschritten.*

*In Bezug auf die Staubimmissionen sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Tierhaltung Krone“ Teilbereiche 23.2 zu erwarten.“*

#### Stickstoff / Ammoniak (Fazit aus der UVS):

Sofern alle Maßnahmen der Immissionsschutztechnischen Berichte für die entsprechenden Teilbereiche konsequent umgesetzt und eingehalten werden, sind erhebliche Negativwirkungen nicht herauszustellen. FFH-Lebensraumtypen (LRT) befinden sich nicht im Beurteilungsraum

#### Geruchsimmissionen Gülleausbringung

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z.B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

### **5.2.2 Schallimmissionen**

Ein Lärmtechnischer Bericht wurde nicht angefertigt. Aufgrund der Lage der geplanten Stallanlage wird von einer unerheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass die in der TA Lärm definierten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Durchschnittlich wird von drei LKW- Fahrten am Tag ausgegangen. Hierdurch sind keine unzulässigen Lärmbelastungen ableitbar. Hinzu kommt der tägliche betriebliche Verkehr durch PKW- Fahrten usw..

Als Minimierung bzw. Vermeidung werden die LKW- Fahrstrecken so gewählt, dass Siedlungsbereiche im möglichen Umfang gemieden werden.

### **5.3 Belange der Landwirtschaft**

Da ein neues Vorhaben für die Tierhaltung im Plangebiet durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ vorbereitet wird, werden die Belange der Landwirtschaft durch diese Bauleitplanung insbesondere beachtet.

### **5.4 Belange der Infrastrukturversorgung**

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt. Die dadurch zu erwartende Infrastrukturnachfrage kann durch die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde Beesten gedeckt werden bzw. deren Auslastung wird verbessert.

### **5.5 Belange des Verkehrs**

#### **5.5.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen**

##### Hofstelle und vorhandener Außenstandort:

Die äußere Erschließung erfolgt über die Gemeindestraßen „Krumme Straße“ und „Wilster Straße“. Beide Straßen sind an die östlich verlaufende Landesstraße 57 angeschlossen. Die Straßen sind für die entsprechende Verkehrsbelastung ausgebaut.

#### **5.5.2 Innere Erschließung**

##### Hofstelle und vorhandener Außenstandort:

Die innere Erschließung erfolgt über betriebseigene Zufahrten und Flächen, die für den entsprechenden landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut sind. Es werden zudem zwei Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

### **5.6 Ver- und Entsorgung**

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. In den angrenzenden Straßen sind ausreichende und geeignete Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Versorgungsleitungen vorhanden. Die Erschließungsträger werden, wenn notwendig, frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebiets benachrichtigt. Weiterhin können notwendige Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation) relativ bis zu den geplanten Standort baulichen Anlagen verlängert werden.



### **5.6.1 Trinkwasserversorgung**

Für die Trinkwasserversorgung ist der Wasserverband Lingener Land (WVLL) mit Sitz in Lingen (Ems) zuständig. Der Anschluss des Plangebietes kann durch Verlängerung bzw. Ausbau der Leitungen aus dem Ortsnetz Beesten erfolgen.

### **5.6.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz**

Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen bestehen bereits im Bestand. Ggf. zusätzliche für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderliche Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt.

### **5.6.3 Elektrizitätsversorgung**

Die Versorgung mit Elektrizität ist über das Netz der zuständigen Energieversorgung sichergestellt.

### **5.6.4 Telekommunikation**

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch das zuständige Telekommunikationsunternehmen.

### **5.6.5 Schmutzwasserbeseitigung**

Anfallende Abwässer sollen nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Abwassermengen durch Reinigungsarbeiten werden im Güllekanal gelagert und mit der Schweinegülle verwertet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

### **5.6.6 Oberflächenentwässerung / Oberflächengewässer**

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BlmSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden die Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich mehrere Möglichkeiten das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie den Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,
2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis)

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächen-

entwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) werden beachtet. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

### **5.6.7 Abfallentsorgung**

Die Kadaver werden in einer Kadaverbox bis zum Abtransport durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß zwischengelagert. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

## **5.7 Denkmalpflege**

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44- 4041 oder (05931) 44- 4039.

## **6 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Um für den tierhaltenden Betrieb einen entwicklungsfähigen Standort zu schaffen, wird die Ausweisung einer Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (STier) auf der Hofstelle für städtebaulich vertretbar angesehen.

## **7 HINWEISE**

### **1. Bodendenkmalpflege**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

## **2. spezieller Artenschutz**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Abrissarbeiten von Gebäuden erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V5: Während der auszuführenden Abriss- oder Umbaumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

## **8 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Den Ausführungen dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

## **TEIL II: UMWELTBERICHT**

### **9 EINLEITUNG**

#### **9.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele dieser Bauleitplanung (Anlage 1 Ziff 1a & b zum BauGB)**

##### **9.1.1 Angaben zum Standort**

Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindegebiet von Beesten, nordwestlich der Ortschaft Beesten und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Gemeindestraße „Krumme Straße“, im Süden durch die Gemeindestraße „Wilster Straße“ und östlich durch einen namenlosen Gemeindeweg begrenzt. Westlich und östlich schließen sich Ackerflächen an. Er hat eine Größe von ca. 34.965 m<sup>2</sup>. Im Geltungsbereich liegen Ackerflächen sowie die Hofstelle des tierhaltenden Betriebes Krone mit seinem Außenstandort. Es handelt sich um zwei Betriebseinheiten. Insofern ist der Geltungsbereich durch versiegelte und teilweise unversiegelte Flächen gekennzeichnet. Eine Anbindung an die im Norden verlaufende Gemeindestraße „Krumme Straße“ ist vorhanden. Eine zweite Anbindung befindet sich im Süden in Form einer Hofzufahrt zur Gemeindestraße „Wilster Straße“. Im weiteren Straßenverkehrsnetzverlauf findet sich östlich der Geltungsbereichsgrenze ein Anschluss an die Landesstraße 57.

##### **9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen**

Als Art der baulichen Nutzung beinhaltet diese Bauleitplanung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO). Insofern wird eine Fläche vorbereitet auf der zukünftig Anlagen für die Tierhaltung zulässig sind, jedoch noch kein Baurecht besteht und dem Außenbereich zuzuordnen ist.

##### **9.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus der Eingriffsbilanzierung bzw. dem Lageplan zum Bauvorhaben.

##### **9.1.4 Wirkfaktoren**

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

##### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### **Baufeldfreimachung/Bauphase**

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte WirkfaktorenFlächeninanspruchnahme

Durch die verbindliche Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker, dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung und der Verkehrsflächen kann es zu einer Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen (Tierhaltung)

Im Kapitel 5.2.1 /Teil I, Begründung) Immissionen Landwirtschaft wird auf die entsprechenden Immissionen eingegangen, auf das an dieser Stelle hingewiesen wird. Es wurden keine nachteiligen und erheblichen Wirkungen herausgestellt.

Schallemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung und den Verkehrsflächen zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Frequentierung des Plangebietes wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
<b>baubedingt</b>			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau eines Schweinemaststalles	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Tiere Pflanzen  Boden
	ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund		
	Entfernung einer hal-ruderalen Gras- und Staudenflur (UH) / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HEB)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
<b>anlagebedingt</b>			
Bebauung mit einem Schweinemaststall	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser

		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
<b>betriebsbedingt</b>			
Emissionen aus der Tierhaltung	Belastung der Atmo- sphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Staub, Ammoni- ak/Stickstoff	Mensch Gesundheit Luft Pflanze
		Geruch	Mensch Gesundheit Luft
Lüftungsanlagen/Filter Lieferverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr, Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

## **9.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### **9.2.1 Fachgesetze**

#### **Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

#### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft, GIRL) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

#### **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

### **9.2.2 Fachplanungen**

Auf die Ausführungen unter Teil I (Begründung), Kapitel 2 und 3 wird verwiesen.

## **10 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **10.1 Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a & b der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltaus-

wirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

#### **10.1.1 Schutzgut Mensch (Ziff. 2b cc) und ff) der Anlage 1 zum BauGB)**

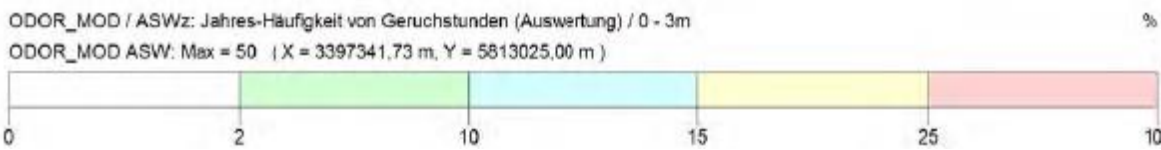
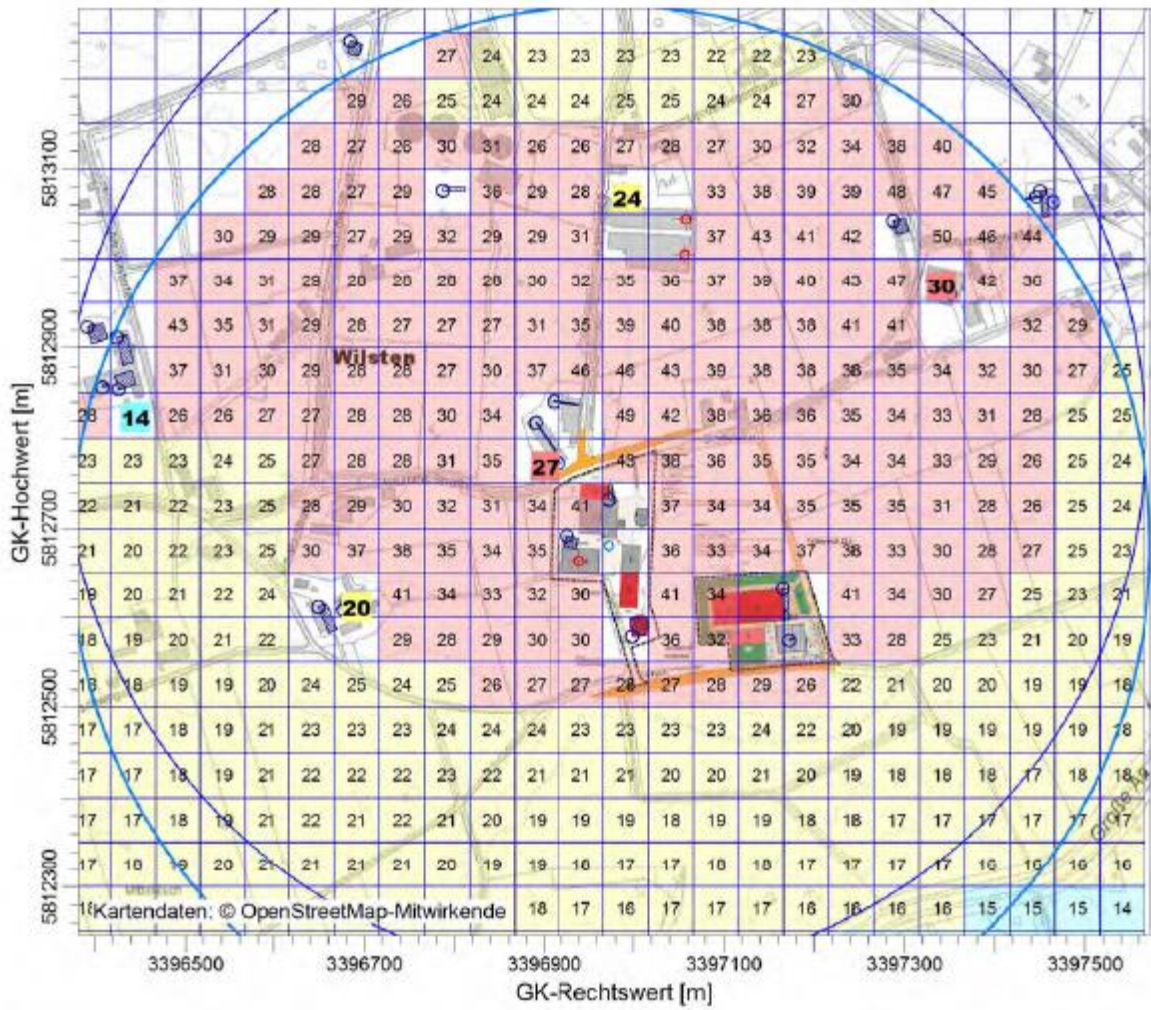
Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet hat keine hohe Naherholungsbedeutung.

Als Vorhaben aus benachbarten Plangebiet ist die Flächennutzungsplanänderung 51.2 Tierhaltung Schulten aufzuführen. Die Vorhabenplanung am Standort Schulten wird im Gutachten der Zech Ingenieurgesellschaft berücksichtigt.

10.1.1.1 Immissionen Landwirtschaft

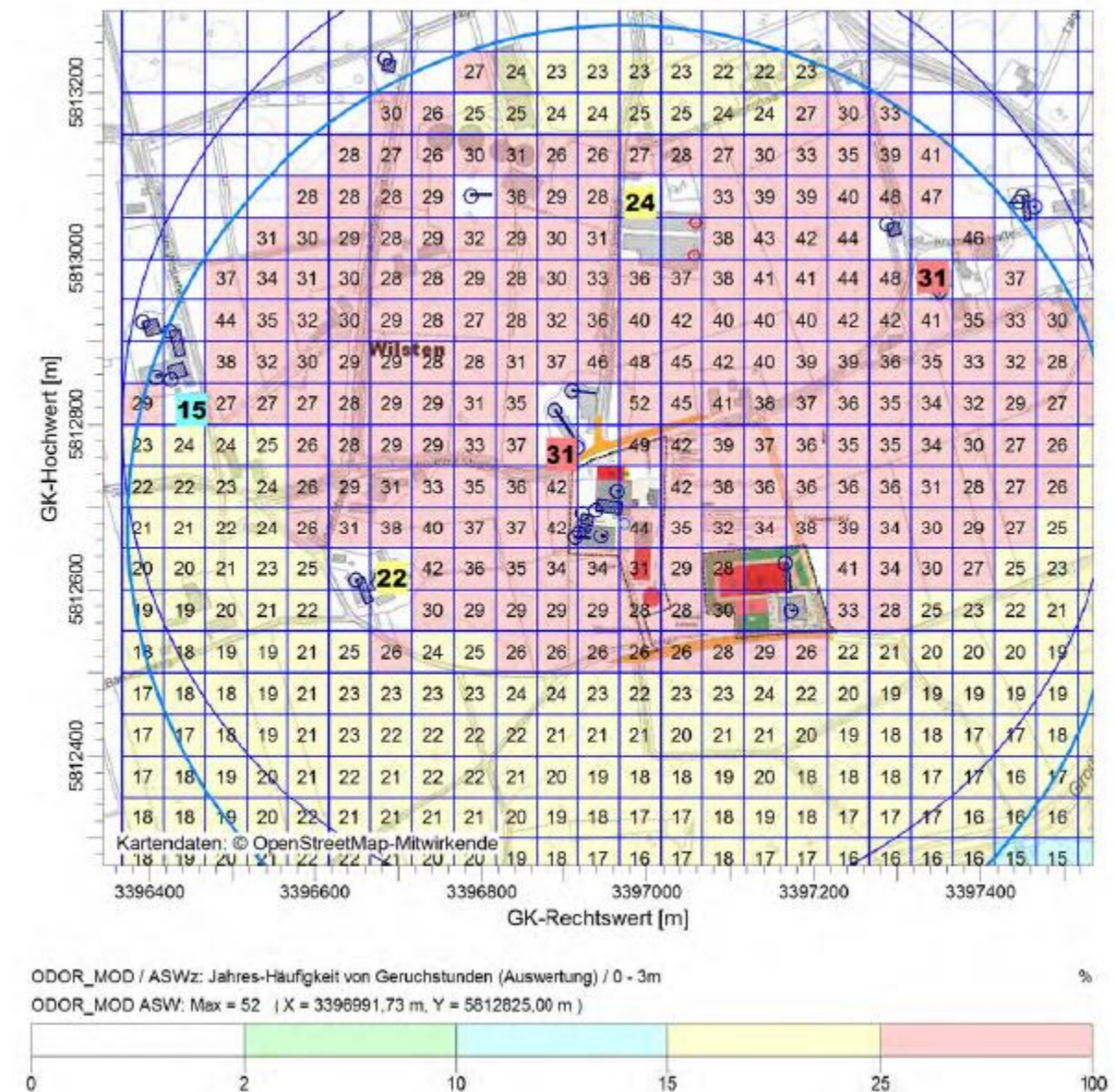
**Beschreibung und Bewertung**

Geruchsimmissionen Tierhaltung Hofstandort:



**Abbildung 7: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen, geplante Situation – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Immissionsschutztechnischer Bericht LGS9731.1+2/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 29.05.2018**





**Abbildung 8: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen, genehmigte Situation – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Immissionsschutztechnischer Bericht LGS9731.1+2/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen 29.05.2018**

Ein Vergleich der beiden Abbildungen zu den Geruchsimmissionen zeigt, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen durch die Planung am Hofstandort deutlich verbessert.

Zu einer Verbesserungsplanung wurde nach der aktuellen Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz wie folgt geurteilt (Auszugsweise aus OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 26.04.2018, 12 LA 83/17, ECLI:DE:OVGNI:2018:0426.12LA83.17.00):

„1. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann grundsätzlich mit der Begründung versagt werden, es seien schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten, weil ein Geruchswert von 25 % der Jahresstunden an einem benachbarten, im Außenbereich gelegenen Wohnhaus erstmals überschritten werde.

2. Auch eine landwirtschaftliche Prägung eines Gebietes und der Umstand, dass von dem Nachbargrundstück in der Vergangenheit selbst landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ausgegangen sind, rechtfertigen es für sich genommen nicht, das Schutzniveau für das

*Nachbargrundstück (noch) weiter gehend herabzusetzen. Eine höhere Geruchsbelastung kann jedoch ggf. (weiterhin) zumutbar sein, sofern schon die konkrete Vorbelastung über dem o. g. Jahresstundenswert liegt.*

...

*Auf diesen Gesichtspunkt wird dann auch in einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen (vgl. Urt. v. 27.6.2017 - 4 C 3/16 -, BauR 2017, 1978). Dort hat das Bundesverwaltungsgericht (erneut) ausgeführt, dass bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen sind, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfindet, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt ist, und im Umfang der Vorbelastung Immissionen zumutbar seien, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären. Sollte in einem erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emittierendes Vorhaben zugelassen werden, ist das danach jedenfalls dann möglich, wenn hierdurch die vorhandene Immissionssituation verbessert oder aber zumindest nicht verschlechtert wird.“*

„Eine Verbesserung der Immissionssituation ist erforderlich, wenn durch eine Immissionsmessung oder eine Immissionsprognose festgestellt wurde, dass ein Immissionswert der GIRL überschritten ist. Soweit die Immissionswertüberschreitung nur durch die zu beurteilende Anlage hervorgerufen wird, ist eine Einhaltung der Immissionswerte der GIRL durch eine entsprechende Verringerung der Immissionsbelastung anzustreben. Wird die Immissionswertüberschreitung von mehreren Geruchsemitenten hervorgerufen, so kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen in der Regel einem einzelnen Emittenten nicht abverlangt werden. Geruchsbelastungen bis auf die Immissionswerte zu senken. In vielen Fällen wird dies zudem gar nicht möglich sein, da der Anteil der zu beurteilenden Anlage an der Gesamtbelastung bzw. der Überschreitung zu gering ist. In diesen Fällen ist eine Verringerung der von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Geruchsbelastung zu fordern. Der Nachweis erfolgt über eine Ausbreitungsrechnung für diese Anlage (Ist-Plan-Vergleich – Vergleich genehmigter Betriebszustand – geplanter Betriebszustand)“. In der Folge wird – gestaffelt – bis zu einer Zusatzbelastung von bis zu 12 % eine Verringerung um bis zu 4 % der Jahresstunden verlangt. Dies ergibt sich aus der Tabelle, die auf Seite 27 der Zweifelsfragen zur GIRL dargestellt sind. Die Vorgaben aus dieser Tabelle werden durch den Vorhabenträger hier eingehalten, da er eine Zusatzbelastung von bis zu 12 % verursacht und eine Verringerung dieser Belastung im Planzustand von mehr als 4 % herbeiführt. Zudem sind hier mehrere Emittenten vorhanden, so dass die Gerüche nicht allein durch den Vorhabenträger verursacht werden. Die Voraussetzungen für eine deutliche Reduzierung des Immissionsbeitrages, wie ihn § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG verlangt, werden daher eingehalten. Auf die Einhaltung des Rechtsgedankens des § 6 Abs. 3 BImSchG kommt es hier im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Planung an. § 6 Abs. 3 BImSchG verlangt nicht, dass der Immissionswert nach der Änderung der Anlage, die hier planungsrechtlich abgesichert werden soll, auch eingehalten wird. Der Nachweis der übrigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG kann dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung (OVG Lüneburg. B. v. 26.04.2018 – 12 LA 83/17) nur dann bei Werten über 25 % der Jahresstunden skeptisch ist, wenn durch das Vorhaben erstmalig die Schwelle von 25 % der Jahresstunden überschritten wird. Dies ist hier nicht der Fall.

Die spätere Erreichung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird durch die Vorgaben des Entwicklungskonzepts der Gemeinde sichergestellt. Primär geht es bei diesem Tatbestandsmerkmal darum, sicherzustellen, dass die im dortigen Kapitel „Immissionen“ vorgesehenen Maßnahmen längerfristig zu einer Einhaltung der Grenzwerte führen (Scheidler, in Feldhaus § 6 BImSchG Rn.92f).

Geruchsimmissionen Tierhaltung Außenstandort:

„Nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen erlässlich. Durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage am geplanten Stallgebäude ändert sich die Geruchsimmissionssituation nicht.

Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Tierhaltung Krone" Teilbereich 23.2 zu erwarten.

Hofstandort und Außenstandort Staub Stickstoff / AmmoniakStaub:

„Wie die Ergebnisse zeigen, wird die als nicht relevant zu betrachtende Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , Feinstaub PM 2,5 von  $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als auch der Staubbiederschlag von  $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  an keinem relevanten Immissionsort (umliegende Wohnbebauung) überschritten.

In Bezug auf die Staubimmissionen sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Krone in Beesten zu erwarten.“

Stickstoff / Ammoniak (Fazit aus der UVS):

Sofern alle Maßnahmen der Immissionsschutztechnischen Berichte für die entsprechenden Teilbereiche konsequent umgesetzt und eingehalten werden, sind erhebliche Negativwirkungen nicht herauszustellen. FFH-Lebensraumtypen (LRT) befinden sich nicht im Beurteilungsraum

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die im Gutachten der Zech Ingenieurgesellschaft aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten.

Maßnahmen am Hofstandort:

- Ammoniakreduzierung um 20 % durch Einsatz nährstoffreduzierter Futtermittel (RAM-Futter)
- Ablufführung des Sauenstalls (BE 3 und BE 3a) über eine Abluftreinigungsanlage (Geruch: kein Rohgas im Reingas wahrnehmbar; Ammoniak- und Staubreduzierung um 70 %; Abstand 100 m zum IP ohne Tierhaltung)
- Berücksichtigung eines Zeltdaches für den geplanten und vorhandenen Güllebehälter (Minderung 90 %)

Maßnahmen am Außenstandort:

Aufgeführte Maßnahmen aus dem Gutachten zur Erweiterung am vorhandenen Außenstandort:

„Die Abluft des geplanten Mastschweinestalles des Betriebes Krone soll über eine DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlage geführt werden“

Geruchsimmissionen Gülleausbringung

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z.B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

„Die spätere Erreichung der Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG wird durch die Überarbeitung des Entwicklungskonzepts der Gemeinde sichergestellt. Primär geht es bei diesem Tatbestandsmerkmal darum, sicherzustellen, dass die Immissionsmanagementplan vorgesehenen Maßnahmen längerfristig zu einer Einhaltung der Grenzwerte führen (Scheidler, in Feldhaus, § 6 BImSchG Rn. 92 f). Das Gesetz benennt keine Frist dafür, innerhalb der dies der Fall sein muss, sondern spricht lediglich von „später.“ Jedoch wird die Gemeinde regeln, dass jeder Vorhabenträger in einem Gebiet, in denen die Immissionswerte der GIRL überschritten sind, eine deutliche Verbesserung seiner eigenen Zusatzbelastung nachweisen muss. Es erfolgt dabei eine Orientierung an den Vorgaben aus den Zweifelsfragen der GIRL (Stand 08/2017).

#### **10.1.1.2 Sonstige Immissionen (Ziff. 2b cc) der Anlage zum BauGB)**

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind irrelevant.

#### **10.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität) Eingriffsregelung (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)**

##### **Beschreibung und Bewertung**

Durch diese Bauleitplanung wird eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (STier) umgewandelt. Die Umweltprüfung umfasst die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der vorkommenden Biotoptypen im Geltungsbereich sowie in angrenzenden Bereichen.

Im Geltungsbereich liegt die Hofstelle des tierhaltenden Betriebes Krone und der vorhandene Außenstandort mit einem Stall. Der vorhandene Stall am Außenstandort bildet eine eigene Betriebseinheit. Der Geltungsbereich ist durch versiegelte und teilweise unversiegelte Flächen gekennzeichnet. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend eine Ackerfläche am Außenstandort in Anspruch genommen wird. Im Bereich des Baumbestandes des Siedlungsbereiches (HEB) findet durch das Vorhaben ein Eingriff statt. Beide Standorte sind bereits erschlossen.

Im Plangebiet und in seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2016) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt. Es wurde des Weiteren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) durchgeführt. Zur Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde ein UVP-Bericht erstellt.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für den Geltungsbereich die in der Eingriffsbilanzierung unter „Ist-Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt. Unter „Soll-Bestand“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Für die Eingriffsbilanzierung wurden die städtebaulichen Werte aus der verbindlichen Bauleitplanung herangezogen, um eine höhere Genauigkeit zu erzielen.

**Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung Hofstandort**

<b>Ist - Bestand</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche (m²)</b>	<b>Bewertung/m²</b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
Acker (A)	2.494	1	2.494
Baumbestand des Siedlungsbereiches (HEB)	1.694	3	5.082
Weg (OVW)	620	2	1.240
Gehöft (ODL)	7.630	0	0
neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	1.112	1	1.112
halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) Übernahme aus dem genehmigten Bauantrag "Errichtung einer Lagerhalle für landw. Erzeugnisse (Kartoffel etc.) sowie zur Nutzung als Unterstand für landw. Geräte" ist noch nicht in der amtlichen Planunterlage erfasst	195	3	585
Lagerhalle	747	0	0
Pflasterfläche	300	0	0
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (HPG) Bestandteil der Genehmigung zur Lagerhalle	1.047	3	3.141
<b>Summe</b>	<b>15.839</b>	<b>Summe</b>	<b>13.654</b>
<b>Soll - Bestand</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche (m²)</b>	<b>Bewertung/m²</b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
<b>Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Tierhaltung" (15.219 m²), davon</b>			
Versiegelung im Sondergebiet (mit Überschreitung)	10.806	0	0
Freiflächen im Sondergebiet, davon			
neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) nachrichtlich aus dem Bestand übernommen	1.112	1	1.112
halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) nachrichtlich aus dem Bestand übernommen	195	3	585
Acker (A) tlw. aus dem Bestand übernommen	885	1	885
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (HEB) tlw. aus dem Bestand übernommen	898	3	2.694
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (HPG) Bestandteil der Genehmigung zur Lagerhalle	1.047	3	3.141
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	276	3	828
Straßenverkehrsfläche (OVW)	620	0	0
<b>Summe</b>	<b>15.839</b>	<b>Summe</b>	<b>9.245</b>
<b>Kompensationsdefizit</b>			<b>4.409</b>

**Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung Außenstandort**

<u>Ist - Bestand</u>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche (m²)</b>	<b>Bewertung/m²</b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
Acker (A)	8.549	1	8.549
standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) / halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.539	3	4.617
Weg (OVW)	392	0	0
landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	1.312	0	0
<b>Summe</b>	<b>11.792</b>	<b>Summe</b>	<b>13.166</b>
<u>Soll - Bestand</u>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche (m²)</b>	<b>Bewertung/m²</b>	<b>Flächenwert (WE)</b>
<u>Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Tierhaltung" (11.064 m²), davon</u>			
Versiegelung im Sondergebiet (mit Überschreitung)	7.218	0	0
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	3.224	3	9.672
Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	622	3	1.866
Straßenverkehrsfläche (OVW)	728	0	0
<b>Summe</b>	<b>11.792</b>	<b>Summe</b>	<b>11.538</b>
<b>Kompensationsdefizit</b>			<b>1.628</b>

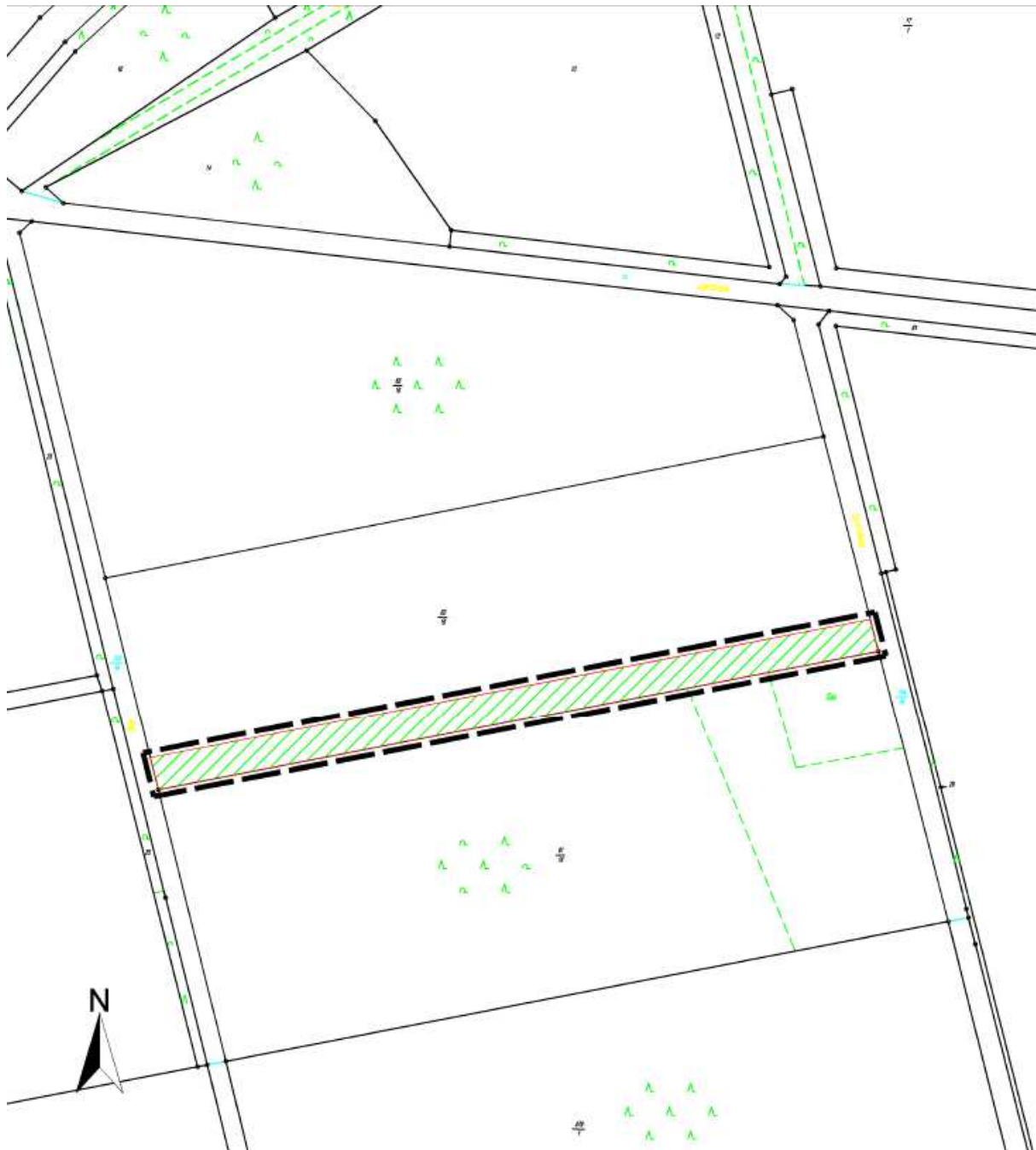
Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von 13.654 WE am Hofstandort und von 13.166 WE am Außenstandort und des Planungswertes von 9.245 WE am Hofstandort und 11.538 WE am Außenstandort geht insgesamt ein Kompensationsdefizit von 4.409 WE + 1.628 WE = 6.037 WE hervor.

### **Maßnahmen Eingriffsregelung**

Eine vollständige Kompensation kann nur auf einer externen Ersatzfläche erfolgen. Die für die Kompensation des Eingriffes geplante Ersatzfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und liegt in der Gemarkung Beesten, Flur 24, Flurstück 62/16 (Teilfläche). Sie ist 3.100 m² groß und kann um den Wertfaktor 2 aufgewertet werden, so dass insgesamt 6.200 Werteinheiten auf der Fläche zur Verfügung stehen. Als Kompensationsmaßnahme wird die Fläche einer Sukzession zugeführt. Auf ihr kann das in der Eingriffsbilanzierung herausgestellte Kompensationsdefizit von 6.037 Werteinheiten vollständig kompensiert werden. In der Fläche stehen weitere 163 Werteinheiten für zukünftige Vorhaben zur Verfügung. Die Eingriffsbilanzierung und die Kompensationsmaßnahme wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Im Durchführungsvertrag wird die Fläche gesichert. Dieser wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bestandteil der Vorhabenplanung.



**Abbildung 9: Übersicht Kompensationsfläche**



**Abbildung 10: Lageplan Kompensationsfläche**

### **Beschreibung und Bewertung Artenschutz**

Es wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen, die Bestandteil der Planunterlagen ist. Auf die darin enthaltene Beschreibung und Bewertung wird verwiesen. Durch diese wird herausgestellt, dass es zu keinen erheblichen Einwirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse kommt, wenn die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ebenfalls nicht erfüllt.

### **Maßnahmen Artenschutz:**

Für den Artenschutz sollten folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung



baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Abrissarbeiten von Gebäuden erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V5: Während der auszuführenden Abriss- oder Umbaumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

### **10.1.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)**

#### **Beschreibung und Bewertung**


In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein nicht endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche ist durch die bestehende Nutzung und die Wirtschaftsflächen der angrenzende Hofstelle bereits vorhanden. Insofern ist das Schutzgut Fläche nicht erheblich betroffen.

Aus den beiden folgenden Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet zwischen 5 und 10 % bewegt.

NIBIS®Kartenserver


copyright @ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 

Karteninhalt: Bodenversiegelung 2005



Abbildung 11: Bodenversiegelung 2005 in %, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver)

NIBIS®Kartenserver

copyright @ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 

Karteninhalt: Mittlere Versiegelung 2015 der Gemeinden in Niedersachsen

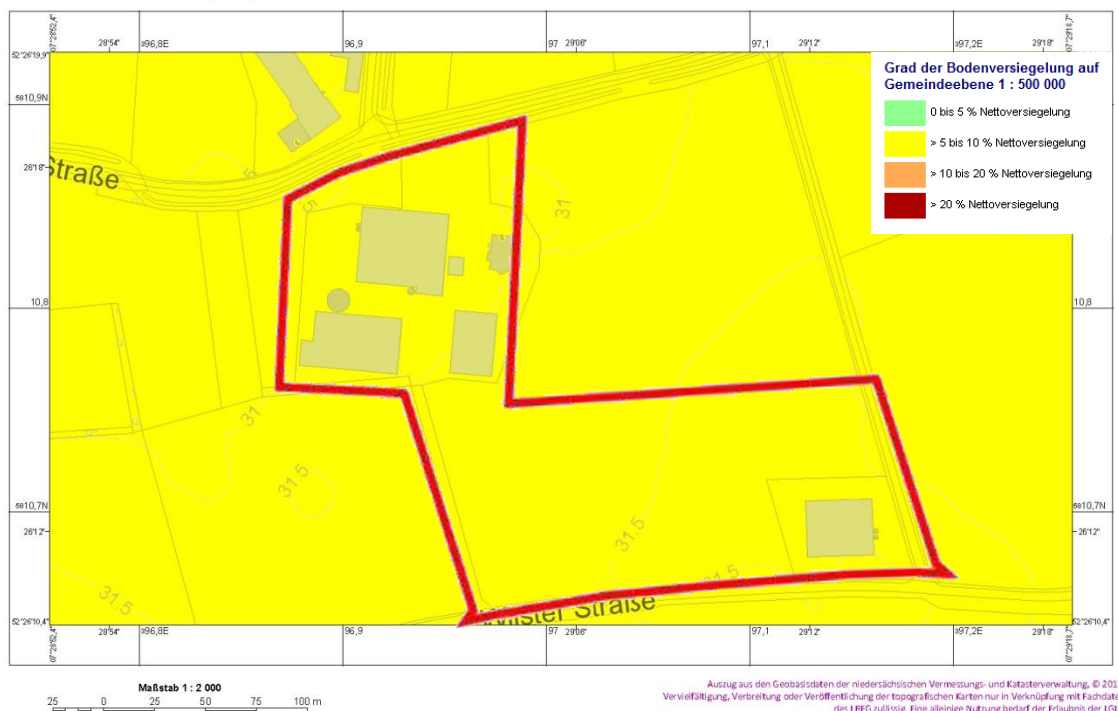


Abbildung 12: Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (Quelle: NIBIS-Kartenserver)

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Dies wird insbesondere am Hof- und Außenstandort beachtet. Es wird kein vollständig neuer Standort neu versiegelt. Am Hofstandort wird in eine Baugruppe des Siedlungsbereiches erweitert. Am vorhandenen Außenstandort wird eine Ackerfläche beansprucht.

#### **10.1.4 Schutzgut Boden (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)**

##### **Beschreibung und Bewertung**

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Im nördlichen Plangebiet kommt als Bodentyp der Gley-Podsol vor. Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterristischer Boden); beim Podsol um einen Landboden (terristischen Boden).

Suchräume für Schutzwürdige Böden werden lt. Datenserver nicht dargestellt.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. In diesem Fall sind die Böden bereits durch ein vorhandenes Gebäude überbaut. Des Weiteren handelt es sich um den Boden im Erweiterungsbereich um einen durch Trittbelastung bzw. Schlepperbewegung vorbelasteten Boden.

Durch die Vorhabenplanung wird die Bodenoberfläche im Bereich der Erweiterungsfläche teilweise und langfristig versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen, der Standort und die Bodenfruchtbarkeit gehen verloren. Im Bereich der Bestandsversiegelung (geplantes Abrissgebäude) werden keine erheblichen Änderungen herausgestellt.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diese Bauleitplanung ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Mit den Versiegelungen, die durch die Vorhabenplanung hervorgerufen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

Hinweis des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie:

*„Im Untergrund der Planungsfläche können lösliche Gesteine in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten. Der nächstliegende bekannte Erdfall ist mehr als 6 km von der Planungs-*

fläche entfernt. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

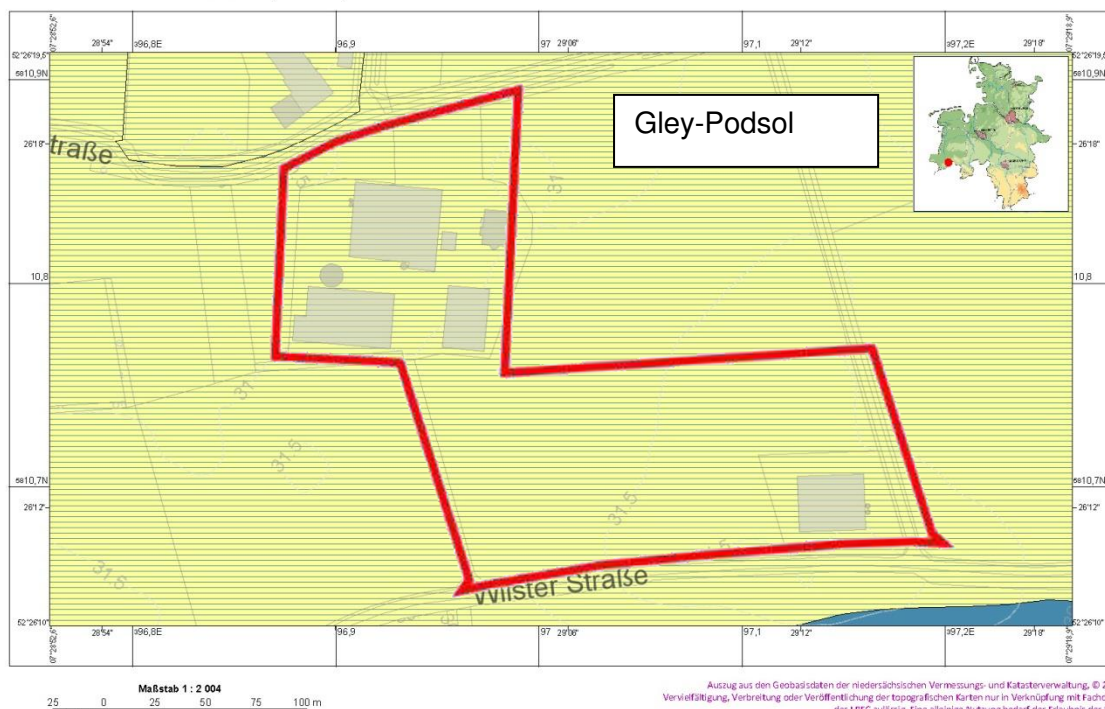
Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)) entnommen werden.“

NIBIS®Kartenserver

copyright © Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Karteninhalt: Bodenübersichtskarte (BUEK50) 1 : 50 000



**Abbildung 13: Schutzgut Boden**

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 10.1.2) reagiert werden.

#### **10.1.5 Schutzgut Wasser (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

### 10.1.5.1 Grundwasser

#### Beschreibung und Bewertung

Zur Beschreibung der Grundwassersituation wird auf den NIBIS- Kartenserver des LBEG zurückgegriffen. Dem Kartenserver ist zu entnehmen, dass sich der geplante Stallstandort auf einem Grundwassergeringleiter befindet.

Bei einer Geländehöhe von ca. 31,80 m ü. NN, einem Aquiferkomplex > 25 bis 50 m und einer Grundwasserhöhe von ca. 28,00 m ü. NN besteht eine geringe Grundwasserüberdeckung. In Kombination mit den durchlässigen Böden besteht eine hohe Grundwassergefährdung, wobei die Grundwasserneubildung mit lediglich 101- 150 mm/a angegeben wird.

Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen ein geringes Absorptionsvermögen auf. Hinzu kommt, dass das Grundwasser relativ oberflächennah ansteht und somit von keiner ausreichend schützenden Bodenschicht überlagert wird (min. 5,0 m Überdeckung).

Vor dem Hintergrund der Empfindlichkeitsbewertung wird eine hohe Empfindlichkeit für das Grundwasser herausgestellt.

Positiv herauszustellen ist allerdings, dass das vorliegende Vorhaben bezüglich der Standortwahl und der Nutzung von bereits erheblich anthropogen überformten Hofbereichen und die Nutzung bereits versiegelter Flächen (Altgebäude). Hierdurch wird der Eingriff in das Schutzgut Wasser durch Reduzierung der Neuversiegelungen minimiert.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In den noch zur Verfügung stehenden Freiflächen erfolgt weiterhin ein Beitrag zur Grundwasserneubildung.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 10.1.2) reagiert werden.

### 10.1.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

#### Beschreibung und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BImSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden die Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich mehrere Möglichkeiten das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,
2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis)

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächen-

entwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) werden beachtet. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den unter Ziff. 10.1.2 dieses Umweltberichtes beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

### **10.1.6 Schutzgut Luft und Klima / Klimaschutz (Ziff. 2b gg) Anlage 1 BauGB)**

#### **Beschreibung und Bewertung**

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 - 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der Vorhabenplanung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

### **10.1.7 Schutzgut Landschaft**

#### **Beschreibung und Bewertung**



Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 4.1 „Plantlünner Sandebene und östliches Bentheimer Sandgebiet“ und wird wie folgt beschrieben:

*„Die südlichste Landschaftseinheit ist die vielgestaltigste des Kreisgebietes. Hochmoor, Niedermoor, Talsandflächen, Grundmoräne, Endmoräne, Flugsandfelder und Kreideablagerungen kommen hier zusammen.*

*Bis in die Südspitze des Landkreises reicht ein Ausläufer des Teutoburger Waldes. Die einzigen mesozoischen Formationen im Kreisgebiet werden von Talsanden überlagert. Wo die Kreideablagerungen aus der Talsandplatte herausragen, finden wir die einzigen natürlichen Vorkommen des mesophilen Buchenwaldes.*

*Auf den Talsanden stocken jedoch nicht mehr die natürlichen Buchenwald- Gesellschaften, sondern überwiegend Nadelholzforste. Parallel zum westlichen Emsufer erstreckt sich ein*

*Talsandgebiet, das stellenweise von Flugsandfeldern überlagert wird. Während die trockeneren Bereiche mit Kiefernforsten besetzt sind, sind die feuchten Talsandflächen so weit drainiert, dass sie ackerfähig sind. Kleinflächig ist Grünland eingestreut. Die aufgeplaggenen Esche werden beackert.*

*Nach Westen schließt ein lang gestreckter von NNW nach SSO verlaufender Endmoränenrücken an das emsbegleitende Talsandgebiet an. Der sich deutlich über die Umgebung erhebende Rücken ist stellenweise mit Flugsand bedeckt. Der kleinräumige Abbau von Kies und Sand hat einige sehr interessante oligotrophe Stillgewässer entstehen lassen. Frühzeitige Besiedlung hat einen Bestand natürlicher Wälder nicht zugelassen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch Wallhecken gegliedert.*

*Im nordwestlichen Bereich dieser Landschaftseinheit dehnen sich Hochmoore und Niedermoore aus, die mit Nadelhölzern aufgeforstet wurden.*

*Zwischen Kreisgrenze und Endmoränenrücken sind wieder Talsande landschaftsprägend. Diese Talsandfläche ist durch den Wechsel von Niederungen, Flugsandfeldern und Bächen vielfältig strukturiert. Die ehemals grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind drainiert und werden je nach Wasserstand als Grünland oder Acker genutzt, wobei der Ackeranteil weit überwiegt. Sehr trockene Flugsandfelder tragen Kiefernforste.*

*Auch die Ostseite des Emstales wird von einem Talsandgebiet mit aufgesetzten Flugsandfeldern eingenommen. Auf diesen ausgedehnten trockenen Sandflächen stocken flechtenreiche Kiefernforste. Sie sind vor allem östlich des Emstales und westlich des Dortmund- Ems-Kanals streifenförmig ausgeprägt. Zwischen diesen Flugsandstreifen erstreckt sich eine Niederung, die vorwiegend als Grünland genutzt wird. Drainierte Flächen werden beackert, ebenso wie die am Emstalrand liegenden siedlungsnahen Eschflächen.*

*Nördlich der Linie Bramsche- Varenrode- Thuine- Freren dehnt sich die Frerener Grundmoränenplatte aus. Grundmoräne und talsandgefüllte Niederungen sind hier mosaikartig verwoben. Auf den Moränenplatten sind die Siedlungen - locker angeordnete Haufenwegedörfer - entstanden. Hier wird überwiegend Ackernutzung betrieben. In den Niederungen nimmt mit zunehmender Melioration der Grünlandanteil zugunsten des Ackerbaues immer mehr ab. Eingestreut sind Dünenfelder, die statt des natürlichen Eichen- Birkenwaldes heute Kiefern tragen.*

*Südlich der Frerener Grundmoränenplatte schließt das Settruper Talsandgebiet an. Der Wechsel von feuchtem Talsand und niedermoorgefüllten Senken ist kaum noch zu erkennen. Umfangreiche Flurbereinigungsverfahren haben hier die Voraussetzung für eine rationelle Landwirtschaft entstehen lassen. So überwiegen die Ackerflächen. Flugsandfelder sind wieder von Kiefern besetzt. Als naturnahe Elemente sind ein Erlen- Bruchwaldgebiet östlich von Thuine, das sich regenerierende Hochmoor Speller Dose und einige Feuchtgrünländer erhalten.“ (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001)*

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Hofstätte und der Außenstandort befinden sich innerhalb eines durch die Landwirtschaft intensiv bewirtschafteten Naturraumes. Die Kulturlandschaft wurde entsprechend den Anforderungen der heutigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Beispiel bedingt durch kostenreduzierenden Großmaschineneinsatz und Großstallungen, gestaltet und nivelliert. Hierdurch bedingt sind Emissionen aus den landwirtschaftlichen Betrieben und periodische Geruchsbelastungen, die während der Ausbringung von organischen Düngestoffen (Gülle, Jauche, Festmist) entstehen, herauszustellen.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild wird mit „gering“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind nur noch

sehr geringe Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung, in diesem Falle der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung überformt bzw. vorbelastet.

Die Vorhabenplanung wird auf dem Hofstandort geplant. Insgesamt wird von einer geringen Veränderung der Landschaft ausgegangen, denn die Baumaßnahmen werden auf der Hofanlage, diese wird bereits seit Generationen als landwirtschaftliches Gehöft bewirtschaftet, umgesetzt.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Das Vorhaben am Außenstandort sollte mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen eingegrünt werden, um eine landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Stallanlage in das Landschaftsbild zu erreichen. Die Planung am Hofstandort wird größtenteils durch bestehende Anpflanzfläche bereits eingegrünt.

#### **10.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Ziff. 2b ee) Anlage 1 BauGB)**

##### **Beschreibung und Bewertung**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

##### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Im Flächennutzungsplan bzw. in der Begründung ist ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen worden.

#### **10.2 FFH- Gebiete, EU- Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)**

Werden nicht betroffen.

#### **10.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)**

Die Beschreibungen und Bewertung sowie ggf. erforderliche Maßnahmen sind bereits ausführlich im Kapitel 10.1.1. aufgenommen worden.

#### **10.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Die Beschreibungen und Bewertung sowie ggf. erforderliche Maßnahmen sind bereits ausführlich im Kapitel 10.1.8 aufgenommen worden.

#### **10.5 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)**

##### **10.5.1 Emissionen (Ziff. 2b cc) Anlage 1 BauGB)**

Es wird durch diese Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung dargestellt, die eine Vorhabenplanung in Form von Stallbauten vorbereitet. Da bei Tierhaltungsanlagen mit Emissionen gerechnet werden muss, wurde, um die-



ses bewerten zu können, von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH ein Gutachten erstellt. Unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Maßnahmen sind keine schädlichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten.

#### **10.5.2 Abfallbeseitigung (Ziff. 2b dd) Anlage 1 BauGB)**

Die Kadaver werden in einer Kadaverbox bis zum Abtransport durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß zwischengelagert. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

#### **10.5.3 Abwasserbeseitigung (Ziff. 2b dd) Anlage 1 BauGB)**

Anfallende Abwässer sollen nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Abwassermengen durch Reinigungsarbeiten werden im Güllekanal gelagert und mit der Schweinegülle verwertet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

#### **10.6 Erneuerbare Energien, sparsame Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)**

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Sonnenkollektoren zu installieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes beachtet werden.

#### **10.7 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)**

Sind nicht zu berücksichtigen.

#### **10.8 Gebiete mit festgelegten Immissionsgrenzwerten für die Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)**

Werden nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

#### **10.9 Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auf die Wechselwirkungen wurde zum Teil bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen

dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

**Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet**

Leserichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	o	o	o	-	+	o
Pflanzen	-		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	-	+		+	o	o	o	+	o
Boden	--	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	--	o	o	+		o	o	o	o
Klima	-	+	+	o	o		o	+	o
Luft	-	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	o	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	+	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

## **10.10 Störfallschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j i. V. m. Ziff. 2b ee) Anlage 1 BauGB)**

Eine Anfälligkeit der nach der Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht gegeben. Somit sind keine Ausweisungen auf die oben aufgeführten Schutzgüter herauszustellen. Maßnahmen zum Störfallschutz sind nicht notwendig.

## **10.11 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilen:

- Berücksichtigung der Eingriffsregelung,
- Berücksichtigung der Maßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Berücksichtigung der Versiegelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Berücksichtigung der Immissionen bezogen auf die Wohnbebauung (Geruch, Staub) und Biotope (Ammoniak, Stickstoff) außerhalb des Plangebietes.

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG die Standortwahl und u. a. der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie von Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften sind, hervorzuheben.

Diesem ist der Vorhabenträger gefolgt, indem er vornehmlich einen Landschaftsraum in Anspruch nimmt, der nicht durch empfindliche, ökologisch wertvolle Lebensraumstrukturen gekennzeichnet ist.

Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beachtet werden.

## **10.12 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### **10.12.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Ziff. 2b aa) bis hh) zum BauGB)**

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Kriterien nach Nr. 2b aa) bis hh) der Anlage 1 zu erfolgen hat. So werden bspw. keine Angaben in Bezug auf den Klimawandel gemacht.

Mit Durchführung der Planung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet, die bei Konkretisierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Baurecht für ein Stallbauvorhaben schafft. Hierdurch wird die Wirtschaftlichkeit des Vorhabenträgers nachhaltig gestärkt. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 10 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die geringfügige Versiegelung des Bodens im Erweiterungsbereich aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Kriterien nach Nr. 2b der Anlage 1 BauGB ist erfolgte in den vorstehenden Kapiteln. Bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind keine Auswirkungen zu erwarten (Ziff. 2 b hh) Anlage 1 BauGB).

### **10.12.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich darstellen. Die zusätzliche geringfügige Fläche für die Erweiterung würde weiterhin unversiegelt bleiben. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben in diesem Bereich erhalten. Der Schweinestall, der abgerissen werden soll, würde bestehen bleiben und weiterhin als potenzieller Emittent vorhanden sein. Es erfolgt keine Verbesserung mit Blick auf die aktuelle Geruchsituation.

## **10.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Die Vorhabenplanung findet auf dem Hofstandort statt. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche ist vorhanden. Es wird herausgestellt, dass i. V. m. dem städtebaulichen Planungskonzept „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Beesten, Samtgemeinde Freren“ vereinbar ist.

### Planinhalt

Die Gründe für die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung sind der Begründung zu entnehmen.

## **11 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF 3 ZUM BAUGB)**

### **11.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3 a) Anlage 1 BauGB)**

#### **Umweltbericht / Eingriffsregelung / UVP-Bericht (ehemals UVS)**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden die in der saP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

#### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigelegt.

**Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS9731.1+2/01, über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Tierhaltung Krone" Teilbereich 23.2, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, 26.03.2018 und Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS9731.1+2/03 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Tierhaltung Krone“ Teilbereich 23.1 der Samtgemeinde Freren in 49832 Beesten, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, 29.05.2018**

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

#### **Schwierigkeiten bei der Erhebung**

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

### **11.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Ziff. 3 b) Anlage 1 BauGB)**

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt.

Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

### **11.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Ziff. 3 c) Anlage 1 BauGB)**

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren wird eine weitere Änderung notwendig, um die Art der Bodennutzung der städtebaulichen Entwicklung der Mitgliedsgemeinde Beesten anzupassen.

Als Art der baulichen Nutzung beinhaltet diese Flächennutzungsplanänderung folgende Darstellungen:

- Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (S<sub>Tier</sub>) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindegebiet von Beesten, nordwestlich der Ortschaft Beesten und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Gemeindestraße „Krumme Straße“, im Süden durch die Gemeindestraße „Wilster Straße“ und östlich durch einen namenlosen Gemeindeweg begrenzt. Westlich und östlich schließen sich Ackerflächen an. Er hat eine Größe von ca. 34.965 m<sup>2</sup>. Im Geltungsbereich liegen Ackerflächen sowie die Hofstelle des tierhaltenden Betriebes Krone mit seinem Außenstandort. Es handelt sich um zwei Betriebseinheiten. Insofern ist der Geltungsbereich durch versiegelte und teilweise unversiegelte Flächen gekennzeichnet. Eine Anbindung an die im Norden verlaufende Gemeindestraße „Krumme Straße“ ist vorhanden. Eine zweite Anbindung befindet sich im Süden in Form einer Hofzufahrt zur Gemeindestraße „Wilster Straße“. Im weiteren Straßenverkehrsnetzverlauf findet sich östlich der Geltungsbereichsgrenze ein Anschluss an die Landesstraße 57.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Immissionen (Tierhaltung)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### **11.4 Referenzliste der Quellen (Ziff. 3 d) Anlage 1 BauGB)**

##### **Literatur und Quellen**

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr.1 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

##### **Rechtsgrundlagen**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

### Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

[http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

[http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale\\_klimapolitik/doc/5698.php](http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php)

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>



## **TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN**

### **12 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN**

Siehe Anlage.

### **13 ABWÄGUNGSERGEBNIS**

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung.

Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie oben unter Teil III Ziff. 12 dieser Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Unzumutbare landwirtschaftliche Immissionen aus der geplanten Tierhaltung auf die landwirtschaftlich geprägten Außenwohnbereiche bzw. das Schutzgut Mensch sind als nicht erheblich herauszustellen. Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen wird die Eingriffsregelung beachtet. Des Weiteren stehen artenschutzrechtliche Belange bei Beachtung bzw. Einhaltung der Maßnahmen nicht entgegen.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Die Samtgemeinde Freren stellt daher insgesamt die Belange der Landwirtschaft vor die anderen Belange, so dass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

„Die spätere Erreichung der Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG wird durch die Überarbeitung des Entwicklungskonzepts der Gemeinde Beesten sichergestellt. Primär geht es bei diesem Tatbestandsmerkmal darum, sicherzustellen, dass die Immissionsmanagementplan vorgesehene Maßnahmen längerfristig zu einer Einhaltung der Grenzwerte führen (Scheidler, in Feldhaus, § 6 BImSchG Rn. 92 f). Das Gesetz benennt keine Frist dafür, innerhalb der dies der Fall sein muss, sondern spricht lediglich von „später“.“ Jedoch wird die Gemeinde regeln, dass jeder Vorhabenträger in einem Gebiet, in denen die Immissionswerte der GIRL überschritten sind, eine deutliche Verbesserung seiner eigenen Zusatzbelastung nachweisen muss. Es erfolgt dabei eine Orientierung an den Vorgaben aus den Zweifelsfragen der GIRL (Stand 08/2017).

## 14 VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung 51.1 der Samtgemeinde Freren wurden ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 20.12.2018  
im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Freren

gez. Stelzer  
.....  
(Dipl. Geogr. P. Stelzer)

Freren, den 20.12.2018 (Siegel)

gez. Ritz  
.....  
Samtgemeindebürgermeister

---

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat am 21.06.2018 den Entwurf dieser Begründung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB anerkannt.

Freren, den 20.12.2018 (Siegel)

gez. Ritz  
.....  
Samtgemeindebürgermeister

---

Der Entwurf dieser Begründung mit Umweltbericht hat mit dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 06.07.2018 bis 06.08.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 20.12.2018 (Siegel)

gez. Ritz  
.....  
Samtgemeindebürgermeister

---

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat diese Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 20.12.2018 beschlossen.

Freren, den 20.12.2018 (Siegel)

gez. Ritz  
.....  
Samtgemeindebürgermeister



**Legende:**

- A Acker
- FGR Graben
- HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
- HFB Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- HWB Baum-Wallhecke
- HWS Strauch-Wallhecke
- HPG/UH standortgerechte Gehölzpflanzung/halbruderale Gras- und Staudenflur
- ODL ländlich geprägtes Dorfgebiet
- ODP landwirtschaftliche Produktionsanlage/
- PHZ neuzeitlicher Ziergarten
- OVW Weg
- OVS Straße
- UH halbruderale Gras- und Staudenflur
- HB Einzelbaum
- Lagerhalle genehmigt
- Ausgleichsflächen für Lagerhalle
- Geltungsbeich vorhabenbezogener B-Plan
- 50 m Puffer

**LGLN** Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

Suchpfad: P:\B\_Plane\SG Freren\Beestenvorhabenbezogener B-Plan Nr. 25 Surmann Beesten\Verfahren 3.2.4.2\FNPAE\1012018-05-17\_BTK FNPAE\_5

**regionalplan & uvp** planungsbüro peter stelzer GmbH  
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren  
 Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

bearbeitet: mr gezeichnet: pm Datum: 07.02.2018

**Flächennutzungsplanänderung 51.1**

Biotoptypenkarte

Maßstab:	1 : 1.500
Blatt Nr.:	1
Anlage:	1

Auftraggeber: **Logo** Klaus Krone  
 Krumme Straße 5  
 49832 Beesten

**Inhalt bei Bedarf**

**Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen vom 26.06.2017 bis zum 26.07.2017) sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden. Mit Schreiben vom 16.06.2017 hat die Samtgemeinde Freren zudem die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
1	Amprion GmbH	29.06.2017
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.06.2017
3	Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk)	23.06.2017
4	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	04.07.2017
5	Nowega GmbH (Erdgas Münster GmbH)	28.06.2017
6	Ericsson GmbH	19.06.2017
7	EWE NETZ GmbH	20.06.2017
8	Gemeinde Hopsten	29.06.2017
9	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	29.06.2017
10	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Lingen	05.07.2017
11	Landkreis Osnabrück	25.07.2017
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	20.06.2017
13	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	16.06.2017
14	Samtgemeinde Lengerich	20.06.2017
15	Samtgemeinde Spelle	21.06.2017
16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	27.06.2017
17	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	18.07.2017
18	Vodafone GmbH (Richtfunk)	19.06.2017
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	25.07.2017
20	Wasserverband Lingener Land	26.06.2017
21	Westnetz GmbH	12.07.2017

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 18.07.2017</b>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:            Im Untergrund der Planungsfläche können lösliche Gesteine in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten. Der nächstliegende bekannte Erdfall ist mehr als 6 km von der Planungsfläche entfernt. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>2. Landkreis Emsland: Schreiben vom 24.07.2017</b>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Raumordnung</u></b>  Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP) sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Vorranggebiete Hochwasserschutz (RROP 3.11 3. 01) festgelegt. Dies gilt zum Teil auch für den Teilbereich 51.2, der gleichzeitig auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 3.3 06) teilweise raumordnerisch gesichert ist.</p> <p>Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind von Bebauung freizuhalten (RROP 3.11 3.01). Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) sind dort Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden (LROP 3.2.4 12).</p> <p>Raumordnerisch bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die für den Teilbereich 51.2 vorgesehene Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB gleichzeitig auch dem Hochwasserschutz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dienen.</p> <p><b><u>Städtebau</u></b>  Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird berücksichtigt und wie folgt beachtet:</p> <p><b><u>zu Raumordnung</u></b>  Im südlichen Bereich der Teilfläche 51.2 wurde im Vorentwurf bereits darauf geachtet, dass der betroffene Bereich nicht als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung dargestellt wird. Stattdessen werden eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie nachrichtlich das Überschwemmungsgebiet der Großen Aa dargestellt. Im weiteren Verfahren wird durch eine Maßnahmenbeschreibung, die den Hochwasserschutz beachtet, gewährleistet, dass dieser gesichert wird.</p> <p><b><u>zu Städtebau</u></b>  Die Stellungnahme wird berücksichtigt und wie folgt beachtet:</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Bauleitpläne müssen somit dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bzw. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.01.2012 - 1 C 10608/11 - verwiesen, welches wie folgt festgestellt hat:</p> <p><i>„Soweit sich die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang auf die ihr zustehende Planungshoheit beruft, ist es zwar grundsätzlich zutreffend, dass eine Gemeinde die Grenzen des von ihr beabsichtigten Plangebietes nach ihrem planerischen Ermessen festsetzen und sich dabei auch von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen kann. Sie ist dabei indes nicht grundsätzlich ungebunden, sondern hat die Grundregeln des § 1 BauGB zu beachten, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20. November 1995 (NVwZ 1996, 888 ff. [BVerwG 20.11.1995 - 4 NB 23/94]) festgehalten hat.“</i></p> <p>Mit besagtem Beschluss vom 20.11.1995 hat das BVerwG ausdrücklich festgestellt, dass das Planungsermessen der Gemeinde bei der Festsetzung der Grenzen eines Plangebietes durch § 1 BauGB eingeschränkt ist. Der Bebauungsplan darf mit seinem räumlichen Geltungsbereich nicht weiter reichen, als dies nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht sieht zudem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dann gefährdet, wenn durch eine Vielzahl kleiner Plangebiete gleichsam eine „Atomisierung“ des Gemeindegebietes droht und die in § 1 Abs. 5 BauGB geregelten Anforderungen an die Bauleitplanung nicht mehr verwirklicht werden könnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1993 - 4 NB 29.92 -).</p>	<p>Für die Gemeinde Beesten wurde das Städtebauliche Planungskonzept „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Beesten / Samtgemeinde Freren“ erstellt (beschlossen am 02.05.2016). Dieses findet bei der Aufstellung der Bauleitpläne Berücksichtigung.</p> <p>Alle Änderungsbereiche entsprechen den Zielsetzungen des städtebaulichen Planungskonzeptes der Gemeinde Beesten, da sie entweder direkt auf der bestehenden Hofstelle, hofnah oder an einem vorhandenen Außenstandort geplant werden. Demnach handelt es sich um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die dem städtebaulichen Planungskonzept „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Wesentlich ist deshalb (vgl. o. a. BVerwG-Beschluss vom 20.11.1995), dass dem Bauleitplan zur Planrechtfertigung (Erforderlichkeit) ein planerisches Konzept zu Grunde liegt, wo (d. h. unter welchen standortbedingten Voraussetzungen) und wann (d. h. unter welchen betriebsbedingten Voraussetzungen) im Gemeindegebiet Baugebiete für Tierhaltung entstehen sollen. In diesem Zusammenhang wäre z. B. auch seitens der Gemeinde festzulegen, wieviel Geruchsimmissionen die Gemeinde der benachbarten Wohnbevölkerung zumuten will.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein derartiges Konzept dann zukünftig bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des Konzeptes ist auch seitens der Gemeinde festzulegen, wie viel Geruchsimmissionen die Gemeinde der benachbarten Wohnbevölkerung zumuten will (beispielsweise ist für ein Dorfgebiet, welches für die gleichzeitige Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden konzipiert ist, verträgliche 15 % vorgesehen). Die Planungsvorstellungen wären dann in den nachfolgenden Bebauungsplänen verbindlich festzusetzen. Sofern die Gemeinde die zulässige Geruchsbelastung nicht regelt, greift die gesetzliche bzw. durch Rechtsprechung entwickelte Regelung.</p>	<p>Beesten / Samtgemeinde Freren“ entspricht.</p> <p>Zur Prüfung einzelner Vorhaben enthält das städtebauliche Planungskonzept der Gemeinde Beesten einen Kriterienkatalog. Es ist dabei neben der vorerwähnten Standortwahl u. a. auch zu prüfen, ob durch das jeweilige Vorhaben die zulässige Geruchsstundenhäufigkeit in den Siedlungs- und in den Entwicklungsflächen der Gemeinde eingehalten wird. Erst wenn alle Kriterien erfüllt sind, also eine Planrechtfertigung (Erforderlichkeit) herausgestellt wurde, nimmt die Gemeinde / Samtgemeinde das Planverfahren auf.</p> <p>In Bezug auf die Geruchsimmissionen hält sich die Gemeinde Beesten nach intensiver Auseinandersetzung im Zuge der Beratungen zur Erstellung des vorgenannten Planungskonzeptes ausdrücklich an die rechtlichen Vorgaben, in diesem Fall die GIRL, die TA-Luft, die VDI-Vorschriften, sowie die aktuelle Rechtsprechung. Auf die zulässigen Immissionswerte wird im Umweltbericht, bezogen auf die jeweiligen Vorhaben, eingegangen.</p> <p>Von einer pauschalen Geruchsstundenfestlegung für den Außenbereich von 15 % wird insofern abgesehen. Eine Bewertung etwaiger Schutzwürdigkeiten von Außenwohnbereichen liegt somit bei den Fachgutachtern. Die Gemeinde wird deshalb im Rahmen des städtebaulichen Planungskonzeptes an den rechtlichen Vorgaben festhalten.</p> <p>Dabei wird für die Dorfgebiete nicht pauschal ein Wert von 0,15 festgelegt. Für den Fall, dass eine Wohnbebauung in dörflicher Prägung direkt an den Außenbereich angrenzt, ist ein Zwischenwert zu bilden. In der VDI Richtlinie 3894 Blatt 2, S. 38 wird ausgeführt, dass sowohl für den Übergang vom Dorfgebiet zum Außenbereich als auch von der geschlossenen Wohnbebauung zum Außenbereich Zwischenwerte vertretbar seien (Dorfgebiet zum Außenbereich bis zu 20 %, Wohnbebauung zum Außenbereich bis zu 15 %). Die Zwischenwertbildung gerade in einem Übergangsbereich ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Zur</p>



Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>In diesem Zusammenhang wird auf die beigefügte Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2016 - 2 B 1443/15 - hingewiesen. Danach sind besondere Umstände des Einzelfalles, die eine Überschreitung der Geruchsimmissionen auf bis zu 25 % zuließen, nicht deshalb anzunehmen, weil es sich bei einer Wohnnutzung im Außenbereich um einen „Fremdkörper“ in einer ansonsten überwiegend durch Landwirtschaft und Tierhaltung geprägten Umgebung handelt. Im Übrigen kann nach hiesiger Auffassung kein besonderer Einzelfall vorliegen, wenn die</p>	<p>Zulässigkeit der Zwischenwertbildung ist zu verweisen auf die Rechtsprechung des BayVGh, Beschluss vom 25. Oktober 2010 – 2 C S 10. 2137, in dem es unter anderem heißt:</p> <p><i>„Das maßgebliche Schutzniveau gegenüber Geruchsbelastungen bestimmt sich hier zum einen nach der Lage des Grundbesitzes des Antragstellers im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, welcher ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt. Geprägt wird das Schutzniveau zum anderen durch die Nachbarschaft zum Außenbereich, in welchem sich das Baugrundstück befindet. Wo Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Dies führt nicht nur zur Pflichtigkeit des Beigeladenen als Bauherrn gegenüber den Verhältnissen im allgemeinen Wohngebiet, sondern auch zu einer gesteigerten Pflicht des Antragstellers zur Rücksichtnahme. Ihm ist daher wegen der Nachbarschaft zum Außenbereich ein größeres Maß an Einwirkungen zuzumuten als das außerhalb dieser besonderen Situationsgebundenheit der Fall wäre (vgl. BayVGh, Urteil vom 27. November 2006 – 15 BV 06. 422, BauR 2008, 75). Dies führt dazu, dass der Antragsteller das im allgemeinen Wohngebiet anzunehmende Schutzniveau nicht beanspruchen kann. Nach der konkreten Lage der Dinge ist vielmehr ein Zwischenwert – nicht im arithmetischen Sinne – zu bestimmen, der die vorhandene Grenzlage des Grundstücks des Antragstellers berücksichtigt (vgl. BVerwG Beschluss vom 27. Januar 1994 – 4 B 16/94, NVwZ – RR 1995, 6; BayVGh vom 13. März 2007 – 14 CS 06.2871- Juris).“</i></p> <p>Das OVG Lüneburg hat zur Schutzwürdigkeit in seinem Urteil vom 13. Januar 2009 – 1 KN 69/07, zitiert nach Juris, allgemein ausgeführt, dass</p> <p><i>„Wohngebäude am Rande des Außenbereichs höhere landwirtschaftliche Immissionen hinnehmen müssen als in einem durchgängig bebauten Umfeld“.</i></p> <p>Für den Außenbereich wird eine zulässige Geruchsstundenhäufigkeit von</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Gemeinde bereit ist, bei Bauleitplanungen für Baugebiete für Tierhaltungsanlagen grundsätzlich Geruchsimmissionen von bis zu 25 % zuzulassen. Hier ist eine Klarstellung bzw. Positionierung im Konzept erforderlich.</p>	<p>bis zu 25 % zugelassen. Es ist aber vom jeweiligen Vorhabenträger der Nachweis zu führen, dass die speziellen Randbedingungen des Einzelfalls vorliegen. Zu den Voraussetzungen der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls führt das OVG Münster (B. v. 30.01.2013 – 8 B 1130/12 – juris) aus:</p> <p><i>„Der Senat weist zur näheren Erläuterung auf Folgendes hin: Das LANUV hat in seiner fachlichen Stellungnahme vom 13. Dezember 2012 empfohlen, folgende Kriterien für die Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls heranzuziehen:- Siedlungsstruktur/Ortsüblichkeit: Einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich kann, soweit keine der im Weiteren genannten Kriterien dagegen sprechen, in der Regel ein Immissionswert bis 0,25 zugeordnet werden. Für Straßendörfer und Streusiedlungen wird die Anwendung eines Immissionswertes bis 0,20 empfohlen. Nutzung: Soweit es sich um eine reine Wohnnutzung im Außenbereich handelt, können, in Abhängigkeit von den weiteren genannten Kriterien, Immissionswerte oberhalb von 0,15 bis 0,25 festgelegt werden. Für Wohnnutzungen von tierhaltenden Betrieben wird ein Immissionswert bis 0,25 empfohlen, wobei die jeweilige Eigenbelastung (Geruchsstundenhäufigkeiten, hervorgerufen durch die eigene Tierhaltung) unberücksichtigt bleibt. Ein solches Vorgehen stellt sicher, dass die Bewohner einer solchen Hofstelle für den Fall einer Aufgabe der Tierhaltung (ein aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft regelmäßig auftretender Fall) nicht unbegrenzt Geruchsimmissionen ausgesetzt sind, somit auch für diesen Fall der Schutz sichergestellt ist. Historie: Der Wohnnutzung innerhalb einer Hofstelle, auf der Tiere gehalten wurden, die heute insgesamt aber nur noch zu Wohnzwecken genutzt wird, kann ein Immissionswert bis 0,25 zugeordnet werden. Handelt es sich um ein Wohnhaus im Außenbereich, das ohne landwirtschaftlichen Bezug errichtet wurde (z.B. Bahnwärterhaus), wird ein Immissionswert bis 0,20 empfohlen. Vorbelastung: Liegt die Vorbelastung bereits über 0,25, ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anzustreben, den Immissionswert von 0,25 im Sinne eines Zielwertes zu erreichen.“</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben, dass ein Baugebiet für Tierhaltungsanlagen, welches aufgrund Geruchsemissionen nicht ausbaufähig ist, langfristig für eine weitere Zersiedlung der Landschaft sorgen wird. Denn es ist davon auszugehen, dass der Landwirt in der weiteren Zukunft Erweiterungsbedarf hat, der an diesem Standort nicht gedeckt werden kann.</p>	<p>Bei der Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls sind daher verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und zu gewichten. Zu diesen Punkten zählen die Ortsüblichkeit und die Siedlungsstruktur, die Nutzung des betreffenden Gebäudes, die historische Entwicklung und die besondere Ortsgebundenheit von Emissionsquellen. Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit der Immissionswert von 0,15 im Außenbereich bis zu einem Wert von 0,25 überschritten werden kann, ist zunächst die Ortsüblichkeit im Sinne einer Vorprägung der maßgeblichen Umgebung. Weist die Umgebung, in der die Anlage sowie der Immissionsort liegen, eine Prägung durch individuelle Nutzungen – z.B. durch das Vorhandensein mehrerer Betriebe auf engem Raum – auf, muss dort ein Wohnender Gerüche im höheren Umfang hinnehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der historischen Entwicklung industrielle Prägung über einen langen Zeitraum entwickeln und sich in der Folge auch nur allmählich verändern oder abschwächen. Reinen Wohnnutzungen ohne diese wechselbezüglichen Belastungen kann dabei ein höherer Schutzanspruch gegenüber Gerüchen zukommen.</p> <p>Fernerhin wird bei Festlegung eines Immissionswertes auch das Thema der sog. „Schicksalsgemeinschaft“ beachtet. Grundstücke im Außenbereich, auf denen Tierhaltung stattfindet oder stattgefunden hat, sind weniger schutzbedürftig als sogenanntes unbeteiligtes Wohnen im Außenbereich. Die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nimmt an, dass selbst eine Geruchsstundenhäufigkeit von 50 % im Rahmen dieser Schicksalsgemeinschaft als zumutbar anzusehen sei. Zu verweisen ist hierzu etwa auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. v. 26.11.2014 – 1 LB 164/13).</p> <p>Sofern ein Bauvorhaben aufgrund zu hoher Geruchsimmissionen allerdings nicht ausbaufähig ist, wird die Gemeinde dieses Vorhaben gemäß Kriterienkatalog auch nicht weiter unterstützen.</p> <p>Für das Vorhaben des Änderungsbereiches 51.3 zeigt das entsprechende Gutachten auf, dass der für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles zulässige Immissionswert von 0,25 an allen Beurteilungspunkten eingehalten und erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	<p>sind. Die Ortsüblichkeit und die Siedlungsstruktur, die Nutzung des betreffenden Gebäudes, die historische Entwicklung und die besondere Ortsgebundenheit von Emissionsquellen sprechen hier für die Annahme der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls. Weist die Umgebung, in der die Anlage sich befindet, sowie der Immissionsort – wie hier im Änderungsbereich 51.3 eine Prägung durch individuelle Nutzungen – z.B. durch das Vorhandensein mehrerer Betriebe – auf, muss dort ein Wohnender Gerüche im höheren Umfang hinnehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der historischen Entwicklung eine Prägung durch Tierhaltung über einen langen Zeitraum feststellen lässt, die sich nicht abgeschwächt hat.</p> <p>Für den Änderungsbereich 51.1 wird die Immissionssituation durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen am Hofstandort an den Immissionspunkten bereits überschrittenen 25 % der Jahresstunden verbessert. Das Urteil OVG Lüneburg 12 LA 83/17 stellt für die sogenannte Verbesserung der Immissionssituation folgendes heraus:</p> <p><i>„Der erste Senat des Niedersächsischen OVG hat in den überwiegend bereits vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidungen dementsprechend zwar über 25 % liegende Belastungen als zumutbar i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB eingestuft, dies jedoch damit begründet, dass sich die zuvor über 25 % der Jahresstunden liegende und damit „zu hohe“ Geruchsbelastung durch das betreffende Vorhaben vermindere oder allenfalls „nicht wahrnehmbar“ erhöhe (vgl. Nds. OVG, Ur. v. 9.6.2015 - 1 LC 25/14 -, juris; Ur. v. 26.11.2014 - 1 LB 164/13 -, juris Rn. 40; Beschl. v. 6.3.2013 - 1 ME 205/12 -, juris Rn. 28 ff., 38; Ur. v. 25.7.2002 - 1 LB 980/01 -, juris). ... Auf diesen Gesichtspunkt wird dann auch in einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen (vgl. Ur. v. 27.6.2017 - 4 C 3/16 -, BauR 2017, 1978). Dort hat das Bundesverwaltungsgericht (erneut) ausgeführt, dass bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen sind, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfindet, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt ist, und im Umfang der Vorbelastung Immissionen zumutbar seien, auch wenn sie</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Bei Baugebieten für Tierhaltungsanlagen wird empfohlen, ausschließlich vorhabenbezogene Bebauungspläne - so wie von der Gemeinde Beesten auch vorgesehen ist - auszuweisen, weil dann ausschließlich das mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben durchgeführt werden kann. Zudem bietet der Vorhaben- und Erschließungsplan umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten, die ein Angebotsplan mit seinen nach § 9 BauGB vorgegebenen Festsetzungen nicht leisten kann.</p> <p>Nach § 12 Abs. 3a BauGB kann im vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans eine bauliche oder sonstige Nutzung auch allgemein festgesetzt werden, namentlich</p>	<p><i>sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären. Sollte in einem erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emitierendes Vorhaben zugelassen werden, ist das danach jedenfalls dann möglich, wenn hierdurch die vorhandene Immissions-situation verbessert oder aber zumindest nicht verschlechtert wird.“</i></p> <p>Bei dem Vorhaben am Außenstandort im Änderungsbereich 51.1 wird das Vorhaben ebenfalls mit dem Einbau einer Abluftreinigungsanlage geplant. Im Gutachten für den Änderungsbereich 51.1 wird für die Zusatzbelastung der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage herausgestellt, dass eine Verbesserung von 12 % der Jahresstunden auf 7 % der Jahresstunden stattfindet. Damit liegt die Größenordnung für die Annahme einer Verbesserungsgenehmigung vor, die sich aus den Zweifelsfragen der GIRL (Punkt 10, S. 26 ff., Stand 08/2017) ergeben, vor.</p> <p>Das Vorhaben im Änderungsbereich 51.2 wird ohne eine Abluftreinigungsanlage geplant. Das Gutachten konstatiert, dass im Bereich der umliegenden Wohnhäuser die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 20 % der Jahresstunden beträgt. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene Immissionswert für die Gesamtbelastung von bis zu 25 % wird eingehalten. Auch hier liegen die speziellen Randbedingungen des Einzelfalls vor.</p> <p>Der Empfehlung, bei Baugebieten für Tierhaltungsanlagen ausschließlich vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen, folgt die Gemeinde Beesten im Zuge der im Parallelverfahren durchzuführenden verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>durch Festsetzung eines Baugebiets nach der Baunutzungsverordnung.</p> <p>Das ist offensichtlich beabsichtigt, denn im Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt.</p> <p>Soll in einem solchen Fall die Zulässigkeit eines Vorhabens auf solche Vorhaben beschränkt bleiben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, ist im Bebauungsplan unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass eine Zulässigkeit nur unter der Bedingung gegeben ist, dass das Vorhaben auch Regelungsgegenstand des Durchführungsvertrages ist (§ 12 Abs. 3a BauGB).</p> <p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b>  Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Art und Größe, des Standortes und schädlicher Umweltauswirkungen der Bauvorhaben sowie erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes eine auf dem jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt.</p>	<p>Der Durchführungsvertrag ist existentieller Bestandteil der vorhabenbezogenen Bauleitplanung. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde auch, mit allen Vorhabenträgern Durchführungsverträge abzuschließen.</p> <p><b><u>zu Naturschutz und Forsten</u></b>  Im Umweltbericht zu dieser Bauleitplanung wird unter anderem auch die Eingriffsregelung behandelt. Durch die Planung sind keine FFH-Gebiete betroffen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen werden für jeden Teilbereich erstellt und den Planunterlagen zu Grunde gelegt. Neben der Ermittlung der Stickstoffdeposition werden auch die Wirkungen auf Stickstoff empfindlich reagierende Biotoptypen berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die Umweltberichte kommen zu dem Ergebnis, dass die Be- und Entlüftungsanlagen in den Änderungsbereichen 51.1 (Krone) und 51.2 (Schulden) die Einhaltung der zulässigen Werte der TA Luft sichern. Weiterhin können die Abschneidekriterien für Waldbereiche (hier 5 kg N/ha*a- Zusatzbelastung) und für mögliche Lebensraumtypen (LRT) entsprechend der FFH-Richtlinie (hier 0,3 kg N/ha*a- Zusatzbelastung) sicher eingehalten werden.</p> <p>In der Umgebung des Änderungsbereiches 51.3 (Surmann) sind keine FFH-Lebensraumtypen (LRT) vorhanden, allerdings befinden sich dort Waldbereiche. Für solche wurde in Niedersachsen ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a festgelegt, das einzuhalten ist, um Schädigungen als unwahrscheinlich einzustufen. Im Rahmen des Immissionsschutzberichtes vom 20.02.2018 der Landwirtschaftskammer wurde herausgestellt, dass dieser Abschneidewert eingehalten wird.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Für die Sondergebiete/Baustandorte, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH-Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.</p>	<p>Angesichts der Einhaltung der vorhabenbedingten Bagatellschwelle von 0.3 kg N/ha*a ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die jeweiligen Änderungsbereiche entbehrlich.</p>
<p>Für die Sondergebiete/Baustandorte, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden.</p>	<p>In den zu den Änderungsbereichen erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) wird herausgestellt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNaTSchG durch die geplanten Vorhaben nicht erfüllt werden. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der in den entsprechenden saP's definierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, sodass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.</p>
<p>Für Sondergebiete/Baustandorte, in deren Einflussbereich sich Biototypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden.</p>	<p>Das Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a in den Änderungsbereichen wird im Hinblick auf die Biotope eingehalten.</p>
<p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen.</p>	<p>Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht behandelt und wurde bereits im Vorfeld intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt.</p>
<p><b><u>Straßenbau</u></b>  Das Plangebiet des Teilbereiches 51.1 liegt nordwestlich von Beesten und wird über Gemeindestraßen zur östlich verlaufenden Landesstraße 57 verkehrlich erschlossen. Aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da hier Kreisstraßen nicht betroffen sind.</p> <p>Das Plangebiet des Teilbereiches 51.2 liegt westlich von Beesten und wird im Norden über Gemeindestraßen zur östlich verlaufenden Landesstraße 57 und im Süden über einen Wirtschaftsweg an freier Strecke zur Kreisstraße 304 in km 9,500 verkehrlich erschlossen. Dieser einmündende Wirtschaftsweg zur Kreisstraße 304 ist mit einer Breite von ca. 6,00 m ausreichend befestigt und aufgrund dessen bestehen aus straßenbau-</p>	<p><b><u>zu Straßenbau</u></b>  Der Einmündungsbereich des Flickampsweges auf die K 304 (Frerener Straße) liegt nicht im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung. Die verkehrstechnische Erschließung ist, wie bisher über den Flickampsweg gegeben und funktioniert auch schon im Bestand. Der Anschluss (Einmündungsbereich) des Flickampsweges an die K 304 ist ausreichend dimensioniert. Ein Ausbau des Einmündungsbereichs zur Kreisstraße 304 ist insofern nicht notwendig. Um den zusätzlichen Begegnungsverkehr im weiteren Verlauf des Flickampsweges regeln zu können, verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“, entlang des Flickampsweges zwei Ausweichbuchten in einer Größe von 18,0 x 3,0</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>und verkehrlicher Sicht auch keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet des Teilbereiches 51.3 liegt nordöstlich von Beesten und wird über die Gemeindestraße „Flickampsweg“ an freier Strecke zur westlich verlaufenden Kreisstraße 304 in km 5,700 verkehrlich erschlossen. Der Abstand des Plangebietes zur Kreisstraße 304 beträgt ca. 300 m. Die einmündende Gemeindestraße „Flickampsweg“ zur Kreisstraße 304 ist mit einer Breite von nur 4,20 m nicht ausreichend befestigt. Es ist erforderlich, den Einmündungsbereich zur Kreisstraße 304 entsprechend auszubauen bzw. eine geeignete Verbreiterung herzustellen.</p> <p>Aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht ist zwingend erforderlich, bei der weiteren Ausarbeitung der Bauleitplanung folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland ist bei der Bebauung des ausgewiesenen Plangebietes des Teilbereiches 51.3 zu beteiligen.</li> <li>• Eine direkte verkehrliche Erschließung von einzelnen Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung zur Kreisstraße 304 ist nicht zulässig.</li> <li>• Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes des Teilbereiches 51.3 über die Gemeindestraße „Flickampsweg“ ist vor Baubeginn einzelner Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Beesten sowie die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaues des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 304 erforderlich. Die Gemeinde Beesten hat die Kreuzungsvereinbarung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, zu beantragen.</li> <li>• An der Einmündung der Gemeindestraße „Flickampsweg“ in die Kreisstraße 304 ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße „Flickampsweg“ und 200 m auf der Kreisstraße 304 von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten.</li> </ul>	<p>x 25,0 m herzustellen. Die genannten Hinweise aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis zu den von der K 304 ausgehenden Emissionen wird in die Begründung mit aufgenommen.</p>



Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von der Kreisstraße 304 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.</li> <li>• Es ist sicherzustellen, dass von den Gesamtanlagen keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 304 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.</li> </ul> <p><b><u>Denkmalpflege</u></b>  <u>Baudenkmalpflege</u>  Hinsichtlich der Baudenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich Nr. 51.3 des Bebauungsplanes ein Baudenkmal im Sinne des § 3 (2) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) befindet. Hierbei handelt es sich um die Fachwerkscheune mit Querdurchfahrt (Denkmal-Nr. 454003 .00019) des Hofes Bernhard Surmann, Flickampsweg 1, Beesten. An der Erhaltung sowie am Schutz dieses Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse.</p> <p>Aus Gründen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG) können im Einzelfall die denkmalrechtlichen Anforderungen über den in der Begründung des Bebauungsplanes festgesetzten Vorgaben liegen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde ist bei der weiteren Planung zu beteiligen.</p> <p><b><u>Bodendenkmalpflege</u></b>  Archäologische Denkmale oder Bodenfunde sind innerhalb der Plangebiete nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die ar-</p>	<p><b><u>zu Denkmalpflege</u></b>  <u>Baudenkmalpflege</u>  Die aufgeführten Hinweise, insbesondere zu dem angrenzend an das Plangebiet befindlichen Baudenkmal „Fachwerkscheune“, werden in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p><b><u>Bodendenkmalpflege</u></b>  Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>chäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.</p> <p><b><u>Gesundheit</u></b></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereiches Gesundheit des Landkreises Emsland und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: &lt;500 m zu Geflügelhaltungen, &lt;350 m zu Schweinehaltungen)</li> <li>• Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)</li> <li>• Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe</li> <li>• Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)</li> <li>• Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> </ul>	<p><b><u>zu Gesundheit</u></b></p> <p>Für die landwirtschaftlichen Betriebe Krone und Schulten hat die Zech Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen und für den landwirtschaftlichen Betrieb Surmann hat die Landwirtschaftskammer Weser-Ems Gutachten erstellt. In diesen werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht.</p> <p>Die Hinweise für die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen werden zur Kenntnis genommen. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben Krone und Surmann werden Abluftreinigungsanlagen berücksichtigt, die unter anderem auch die Staubimmissionen gemäß der VDI-Richtlinie 4255 reduziert. <i>„In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.“</i> (Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" vom 02.05.2013 in der Fassung vom 23.09.2015 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Insofern kann von einem Bioaerosolgutachten in diesen beiden Fällen abgesehen werden.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb Schulten plant das Stallbauvorhaben ohne eine Abluftreinigungsanlage. Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Schweinehaltungsanlage beträgt mehr als 350 m. Nach Stufe 2 des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen der Bund / Länderarbeitsgemein-</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.</li><li>• Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.</li></ul> <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>schaft für Immissionsschutz" vom 31.01.2014 ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration PM 10 durchzuführen. Wie die Ergebnisse in Anlage 7 des Gutachtens der Zech Ingenieurgesellschaft zeigen, ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 von 1,2 µg/m³ deutlich eingehalten. Insofern kann von einem Bioaerosolgutachten auch in diesen Fall abgesehen werden.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Lingen: Schreiben vom 24.07.2017</b>	
<p>Die Landwirte Klaus Krone, Krumme Straße 5, Clemens Schulten, Schul- tenweg 1 und Bernd Surmann, Flickampsweg 1 beabsichtigen Änderun- gen und Erweiterungen an ihren Tierhaltungsanlagen.</p> <p>In Ermangelung einer ausreichenden eigenen Futtergrundlage und der Überschreitung des Tierplatzschwellenwertes im Sinne der Pflicht zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung sind die Vorhaben nicht mehr nach § 35 (1) BauGB im Außenbereich zulässig.</p> <p>Deswegen sind kommunale Planungen erforderlich.</p> <p>Bei den Bauträgern handelt es sich um landwirtschaftliche Familienbe- triebe, die im Haupterwerb geführt werden, ihren Betriebssitz in der Ge- meinde Beesten haben (alteingesessene Landwirte) und deren Planflä- che sich jeweils im Familieneigentum befindet.</p> <p>Die Planflächen sind dem Bedarf der Vorhaben angepasst und bilden mit den Hofstellen jeweils eine räumliche Einheit, sodass keine zusätzlichen Anlagenstandorte geschaffen werden.</p> <p>Die jeweilige Immissionssituation ist bzw. wird durch Umweltgutachten dargelegt. Die geplanten Anlagen werden baulich nach dem Stand der Technik ausgeführt und unterliegen im Betrieb u. a. den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes.</p> <p>Im späteren Genehmigungsverfahren werden u. a. die Einhaltung der gültigen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte vorausgesetzt und die ordnungsgemäße Lagerung sowie Verwertung der Wirtschaftsdünger nachgewiesen.</p> <p>Unter den o.g. Voraussetzungen bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außen- stelle Lingen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<b>4. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“: Schreiben vom 21.06.2017</b>	
<p>Bzgl. des obigen Flächennutzungsplans bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließung der Sonderbauflächen beachtet.</p>

**Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - hier: (nur) Flächennutzungsplanänderung Nr. 51.1 (Tierhaltung Krone)**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2018 bis 06.08.2018 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden. Mit Schreiben vom 26.06.2018 hat die Samtgemeinde Freren die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
1	Amprion GmbH	18.07.2018
2	Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk)	04.07.2018
3	Erdgas Münster GmbH (über Nowega GmbH)	28.06.2018
4	Ericsson Services GmbH	10.07.2018
5	EWE NETZ GmbH	28.06.2018
6	Gemeinde Hopsten	11.07.2018
7	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	19.07.2018
8	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen	11.07.2018
9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	16.07.2018
10	Samtgemeinde Lengerich	03.07.2018
11	Samtgemeinde Spelle	04.07.2018
12	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	06.07.2018
13	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	06.08.2018
14	Wasserverband Lingener Land	30.07.2018
15	Westnetz GmbH	24.07.2018

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

<b>Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 11.07.2018</b>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund der ausgewiesenen Planungsflächen können lösliche Gesteine in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind jeweils mehr als 6 km von den Planungsflächen</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in die Begründung mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>entfernt. Formal werden die Planungsflächen der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 11012 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen verzichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<b>Landkreis Emsland: Schreiben vom 22.08.2018</b>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Städtebau</u></b></p> <p><b>1. Städtebauliche Stellungnahme in Bezug auf Immissionen</b></p> <p>Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sollen drei Teilbereiche als Sonderbauflächen für die gewerbliche Tierhaltung dargestellt werden.</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Hierzu gehören insbesondere auch immissions-</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p><b><u>zu Städtebau</u></b></p> <p><b>1. Städtebauliche Stellungnahme in Bezug auf Immissionen</b></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>schutzrechtliche Gesichtspunkte.</p> <p>Grundsätzlich habe ich in meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung empfohlen, Geruchsmissionen im gemeindlichen, städtebaulichen Planungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen abzuhandeln. Vorliegend wurde auf eine Festlegung von Geruchsmissionen verzichtet.</p> <p>Insofern greift die gesetzliche bzw. durch Rechtsprechung entwickelte Regelung. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2016 - 2 B 1443/15 - hingewiesen. Danach lassen besondere Umstände des Einzelfalls eine Überschreitung der Geruchsmissionen zu.</p> <p>Zur Beurteilung der Geruchsmissionen kann die GIRL herangezogen werden. Die GIRL darf dabei nicht rechtssatzartig, insbesondere im Sinne einer Grenzwertregelung, angewandt werden, sondern dient als Orientierungshilfe (vgl. BVerwG, Beschluss v. 09.04.2018 - 4 BN 11.18).</p> <p>Im Außenbereich ist der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch geringer. Nach der GIRL gilt im Außenbereich grundsätzlich eine Geruchsbelastung von <b>15 % der Jahresstunden</b> als zumutbar. Dieser Wert kann bei besonderen Einzelfallumständen auf bis zu <b>25 %</b> ansteigen. Auch dieser Wert stellt zwar keine Obergrenze dar, kann aber als „olfaktorische Schallgrenze“ nur in sehr seltenen Ausnahmefällen bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Einzelfallumstände noch überschritten werden, bestätigt das OVG Nordrhein-Westfalen im Beschluss vom 18.05.2016 - 2 B 1443/15.</p> <p><u>Teilbereich 51.1</u></p> <p>Im vorliegenden Fall besteht jedoch bereits eine Immissionssituation, die jenseits des Orientierungswertes von 25 % liegt. So werden an benachbarten Hofstellen bis zu 31 % der Jahresstunden Geruch erreicht.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Bericht der Fa. Zech Ingenieurgesellschaft wird dargelegt, dass sich die Geruchssituation durch das geplante Vorhaben, für welches im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Be-</p>	<p><u>Änderung 51.1:</u></p> <p>Die zitierte Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (B. v. 18.05.2016 – 2 B 1443/15) setzt sich nur am Rande mit der Verbesserungsgenehmigung auseinander. Im dort entschiedenen Fall läge keine signifikante Verbesserung der Gesamtsituation vor. Die Schwierigkeit besteht aber darin, dass der einzelne Betrieb nur in beschränktem Maße Einfluss auf die Gesamtsituation hat. Deshalb haben die Zweifelsfragen zur GIRL diesen Punkt auch aufgegriffen und entscheidend auf die Ver-</p>



Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>bauungsplan aufgestellt wird, nicht verschlechtert - im Gegenteil. Aufgrund des Einsatzes moderner Technik können die Jahresstunden an Geruch überwiegend gesenkt werden. Zu einer Erhöhung kommt es nicht.</p> <p>Trotz einer Verbesserung muss - aufgrund der Überschreitung der 25 % und in Anlehnung an v. g. Urteil - eine Prüfung des sehr seltenen Einzelfalles erfolgen. Diese ist nachzuweisen und darzulegen. Erst mit Vorliegen eines solchen Einzelfalles ist die Teilfläche 51.1 in Bezug auf die Immissionssituation genehmigungsfähig.</p>	<p>ringerung der Zusatzbelastung des einzelnen Betriebes abgestellt, um trotz einer Überschreitung des zulässigen Immissionswertes die Zulässigkeit des Vorhabens annehmen zu können. Wörtlich heißt es in den Zweifelsfragen unter Punkt 10 (Seite 26 f.): <i>"Eine Verbesserung der Immissionssituation ist erforderlich, wenn durch eine Immissionsmessung oder eine Immissionsprognose festgestellt wurde, dass ein Immissionswert der GIRL überschritten ist. Soweit die Immissionswertüberschreitung nur durch die zu beurteilende Anlage hervorgerufen wird, ist eine Einhaltung der Immissionswerte der GIRL durch eine entsprechende Verringerung der Immissionsbelastung anzustreben. Wird die Immissionswertüberschreitung von mehreren Geruchsemitenten hervorgerufen, so kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen in der Regel einem einzelnen Emittenten nicht abverlangt werden, Geruchsbelastungen bis auf die Immissionswerte zu senken. In vielen Fällen wird dies zudem gar nicht möglich sein, da der Anteil der zu beurteilenden Anlage an der Gesamtbelastung bzw. der Überschreitung zu gering ist. In diesen Fällen ist eine Verringerung der von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Geruchsbelastung zu fordern. Der Nachweis erfolgt über eine Ausbreitungsrechnung für diese Anlage (Ist-Plan-Vergleich – Vergleich genehmigter Betriebszustand – geplanter Betriebszustand)."</i> In der Folge wird – gestaffelt – bis zu einer Zusatzbelastung von bis zu 12 % eine Verringerung um bis zu 4 % der Jahresstunden verlangt. Dies ergibt sich aus der Tabelle, die auf Seite 27 der Zweifelsfragen zur GIRL dargestellt sind. Die Vorgaben aus dieser Tabelle werden durch den Vorhabenträger hier eingehalten, da er eine Zusatzbelastung von bis zu 12 % verursacht und eine Verringerung dieser Belastung im Planzustand von mehr als 4 % herbeiführt. Zudem sind hier mehrere Emittenten vorhanden, so dass die Gerüche nicht allein durch den Vorhabenträger verursacht werden. Die Voraussetzungen für eine deutliche Reduzierung des Immissionsbeitrages, wie ihn § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG verlangt, werden daher eingehalten. Auf die Einhaltung des Rechtsgedankens des § 6 Abs. 3 BImSchG kommt es hier im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Planung an. § 6 Abs. 3 BImSchG verlangt nicht, dass der Immissionswert nach der Änderung der Anlage, die hier planungsrechtlich abgesichert werden soll, auch eingehalten wird. Der Nachweis der übrigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG kann dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung (OVG Lüneburg, B. v. 26.04.2018 - 12 LA 83/17) vor allem dann bei Werten über 25 % der Jah-</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><u>Teilbereich 51.2 und 51.3</u> Für den Teilbereich 51.2 wurde nachgewiesen, dass an benachbarten Standorten Geruchsstundenhäufigkeiten von höchstens 20 % und für den Teilbereich 51.3 höchstens 24 % vorliegen. Da, wie meiner letzten Stellungnahme entnommen werden kann, nicht per se ein Wert von 0,25 für den Außenbereich angenommen werden kann, bedarf es vor allem für den Teilbereich 51.3 einer Einzelfallprüfung. Diese ist detaillierter auszuführen. Hierbei sind insbesondere die im Bericht der Fa. Zech Ingenieurgesellschaft genannten Kriterien (z. B. Ortsüblichkeit) nachvollziehbar zu prüfen bzw. darzulegen.</p> <p><b>2. Städtebauliche Stellungnahme in Bezug auf den Umweltbericht</b></p> <p><u>Alle Teilgebiete:</u> Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage zum BauGB anzuwenden. Die Anlage gilt sowohl für den Bebauungsplan als auch für den Flächennutzungsplan.</p>	<p>resstunden skeptisch ist, wenn durch das Vorhaben erstmalig die Schwelle von 25 % der Jahresstunden überschritten wird. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die spätere Erreichung der Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG wird <u>durch die Überarbeitung</u> des Entwicklungskonzepts der Gemeinde sichergestellt. Primär geht es bei diesem Tatbestandsmerkmal darum, sicherzustellen, dass die im Immissionsmanagementplan vorgesehenen Maßnahmen längerfristig zu einer Einhaltung der Grenzwerte führen (Scheidler, in Feldhaus, § 6 BImSchG Rn. 92 f). Das Gesetz benennt keine Frist dafür, innerhalb der dies der Fall sein muss, sondern spricht lediglich von „später“. Jedoch wird die Gemeinde regeln, dass jeder Vorhabenträger in einem Gebiet, in denen die Immissionswerte der GIRL überschritten sind, eine deutliche Verbesserung seiner eigenen Zusatzbelastung nachweisen muss. Es erfolgt dabei eine Orientierung an den Vorgaben aus den Zweifelsfragen der GIRL (Stand 08/2017).</p> <p><b><i>bereits abgewogen</i></b></p> <p><b>2. Städtebauliche Stellungnahme in Bezug auf den Umweltbericht</b></p> <p>Die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) zum BauGB wird beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Umweltbericht alle Punkte der Anlage behandeln muss. So bspw. auch mögliche Überwachungsmaßnahmen, die auch schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes einzubringen sind. Das Monitoring auf Ebene der FNP-Planung dient im Hinblick auf § 5 Abs. 1 BauGB regelmäßig der Überprüfung des Flächennutzungsplans als dem „strategischen“ Bauleitplan.</p>	<p>Das Kapitel „Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen“ wird wie folgt überarbeitet.</p> <p>Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.</p>
<p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Kriterien nach Nr. 2b aa) bis hh) der Anlage 1 zu erfolgen hat. So werden bspw. keine Angaben in Bezug auf den Klimawandel gemacht.</p>	<p>Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.</p> <p>Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.</p>
<p>Darüber hinaus verlangt § 1 Abs. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung der</p>	<p>Die Beschreibung und Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte im Umweltbericht. Um die Zuordnung zu den Kriterien nach Nr. 2b aa) bis hh) zu vereinfachen, wird in den bestehenden Kapiteln eine Zuweisung bzw. Ergänzung der Überschriften vorgenommen.</p> <p>Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte im frühzeitigen Verfahren</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. In der Begründung ist damit im Rahmen des Kapitels 13 die Abwägung (Gewichtung der Belange etc.) zu treffen. Ein bloßer Verweis ist hier nicht ausreichend, da die Belange so nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.</p> <p><u>Teilgebiet 51.1:</u> Der Bauleitplan leidet unter einem Abwägungsmangel, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdf Flächen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine vertragliche Vereinbarung (hier im Rahmen des Durchführungsvertrages) <u>in Kombination mit einem Grundbucheintrag</u> oder eine sonstige geeignete Maßnahme nachzuweisen.</p> <p><u>Teilgebiet 51.2:</u> Die nachrichtliche Darstellung des Überschwemmungsgebietes stimmt nicht mit den hiesigen Daten überein und ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Der Bauleitplan leidet unter einem Abwägungsmangel, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdf Flächen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine vertragliche Vereinbarung (hier im Rahmen des Durchführungsvertrages) <u>in Kombination mit einem Grundbucheintrag</u> oder eine sonstige geeignete Maßnahme nachzuweisen.</p> <p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b></p>	<p>sowie an dieser Stelle im zweiten Verfahrensschritt in Form einer tabellarischen Gegenüberstellung. Das Kapitel 13 wird überarbeitet. Es wird im speziellen darauf eingegangen, warum die landwirtschaftlichen Belange höher gewogen wurden als die weiteren Belange, wie z. B. des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p><u>Änderung 51.1:</u> Die dauerhafte Sicherung des Ausgleichs der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft auf der externen Fläche des Herrn Krone erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrages im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Tierhaltung Krone“ der Gemeinde Beesten in Kombination mit einem Grundbucheintrag. Im Kapitel „Belange von Natur und Landschaft“ wird bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Nach Abschluss des Durchführungsvertrages und nach Erfolgen des Grundbucheintrages werden dem Landkreis Emsland die entsprechenden Nachweise unverzüglich zugeleitet.</p> <p><b><i>bereits abgewogen</i></b></p> <p><b><u>zu Naturschutz und Forsten</u></b></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Ich verweise auf meine Stellungnahmen zu den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplänen: Nr. 23, „Tierhaltung Krone“, Nr. 24, „Tierhaltung Schulten“ und Nr. 25, „Tierhaltung Surmann“.</p> <p><b><u>Straßenbau</u></b></p> <p>Mit der vorgelegten Planung sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft bzw. der tierhaltenden Betriebe durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.</p> <p>Das Plangebiet des Teilbereiches 51.3 liegt nordöstlich von Beesten und wird über die Gemeindestraße „Flickampsweg“ an freier Strecke zur westlich verlaufenden Kreisstraße 304 in km 5,700 verkehrlich erschlossen. Der Abstand des Plangebietes zur Kreisstraße 304 beträgt ca. 300 m. Die einmündende Gemeindestraße „Flickampsweg“ zur Kreisstraße 304 ist mit einer Breite von nur 4,20 m nicht ausreichend befestigt. Es ist erforderlich, den Einmündungsbereich zur Kreisstraße 304 entsprechend auszubauen bzw. eine geeignete Verbreiterung herzustellen.</p> <p>Der Ausbau der Kreuzung zur Kreisstraße 304 liegt darin begründet, dass es durch die Erweiterung der Tierhaltung zu andersartiger und erhöht frequentierter Nutzung des Einmündungsbereiches kommt. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen hierzu sind eindeutig und lassen keine weitere Interpretation zu. Zur Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße 304 ist ein Ausbau der Kreuzung zwingend notwendig, da kein Fahrzeug von der Kreisstraße in die Gemeindestraße Flickampsweg einbiegen kann, sofern dort ein weiteres Fahrzeug ausfahren möchte, bei deiner Einmündungsbreite von 4,20 m. Somit ist die Leichtigkeit des Verkehrs auf einer klassifizierten Straße hier gefährdet. Ebenfalls ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben.</p> <p>Die Errichtung von Ausweichbuchten auf dem Flickampsweg löst dieses Problem nicht. Aus diesem Grund ist es aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht zwingend erforderlich, bei der weiteren Ausarbeitung der Bauleitplanung die folgenden Punkte zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahmen zu den parallel aufgestellten Bebauungsplänen verweisen auf die Stellungnahmen zum ersten Verfahrensschritt vom 24.07.2017. An der Abwägung (Stand 07.06.2018) zur frühzeitigen Beteiligung nach den § 4 Abs. 1 BauGB wird festgehalten.</p> <p><b><u>zu Straßenbau</u></b></p> <p><i>bereits abgewogen</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland ist bei der Bebauung des ausgewiesenen Plangebietes zu beteiligen.</li> <li>• Eine direkte verkehrliche Erschließung von einzelnen Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung zur Kreisstraße 304 ist nicht zulässig.</li> <li>• Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes des Teilbereiches 51.3 über die Gemeindestraße „Flickampsweg“ ist vor Baubeginn einzelner Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Beesten sowie die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaues des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 304 erforderlich. Die Gemeinde Beesten hat die Kreuzungsvereinbarung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, zu beantragen.</li> <li>• An der Einmündung der Gemeindestraße „Flickampsweg“ in die Kreisstraße 304 ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße „Flickampsweg“ und 200 m auf der Kreisstraße 304 von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten.</li> <li>• Von der Kreisstraße 304 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.</li> <li>• Es ist sicherzustellen, dass von den Gesamtanlagen keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 304 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.</li> </ul> <p>Sofern die Gemeinde Beesten im Rahmen der Abwägung erneut zur Einschätzung kommt, dass es hier nicht notwendig ist, den Bereich fach- und sachgerecht auszubauen, muss von Seiten der Gemeinde gewähr-</p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>leistet sein, dass die Unterhaltung der Einmündung Flickampsweg, gerade in den Ausrundungsbereichen, von der Gemeinde Beesten durchgeführt wird. Hier wird es definitiv und zwangsläufig zu Ausfahrungen kommen und damit das Wasser dort stehen und das Material auf der Kreisstraße liegen, was zu einer Verkehrsgefährdung führt.</p> <p><b><u>Brandschutz</u></b></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brand-schutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die geplanten Gebiete sind ausreichende Löschwasserversorgungen zu berücksichtigen, die -je nach Art und Größe der Vorhaben- für mindestens zwei Stunden vorhanden sein müssen.</li> <li>• Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde-/Ortsbrandmeister festzulegen.</li> <li>• Die Zuwegung sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVONBauO) herzustellen.</li> </ul> <p><b><u>Gesundheit</u></b></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p>	<p><b><u>zu Brandschutz</u></b></p> <p>Die Löschwasserversorgung wird bei Bedarf zusätzlich durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde im Zuge der Erschließung der Sondergebiete sichergestellt.</p> <p><b><u>zu Gesundheit</u></b></p> <p>Für den landwirtschaftlichen Betrieb Krone hat die Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, Gutachten erstellt. In diesen werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht.</p> <p>Die Hinweise für die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen werden zur Kenntnis genommen. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Krone werden Abluftreinigungsanlagen berücksichtigt, die unter anderem auch die Staubimmissionen gemäß der VDI-Richtlinie 4255 reduzieren. „In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: &lt;500 m zu Geflügelhaltungen, &lt;350 m zu Schweinehaltungen)</li> <li>• Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)</li> <li>• Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe</li> <li>• Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)</li> <li>• Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> <li>• Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.</li> <li>• Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.</li> </ul> <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p><i>in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.</i>“ (Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen“ vom 02.05.2013 in der Fassung vom 23.09.2015 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Insofern kann von einem Bioaerosolgutachten in diesem Fall abgesehen werden.</p>
<b>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“: Schreiben vom 27.06.2018</b>	
<p>Bzgl. des obigen Bebauungsplans bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (z.B. Große Aa) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließung der Sonderbauflächen beachtet.</p>